



Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Die Themen

in diesem Heft:

Immissionsschutz

Erneute Einschränkung von Umweltstandards
und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Abfallverbrennung heute

Umwelt allgemein

REACH: Jetzt entscheidet die Umsetzung

SRU fordert Aufwertung der Umwelt-
verwaltung

68. Umweltministerkonferenz

3 / 2007

Herausgeber:

 **Öko-Institut e.V.**
Institut für angewandte Ökologie e.V.

ISSN 0949-8192

Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutz

Erneute Einschränkung von Umweltstandards und Öffentlichkeitsbeteiligung - Bundestag verabschiedet das „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“	2
Die Abfallverbrennung heute - Eine Technik, die von Betroffenen nach wie vor mit großer Skepsis verfolgt wird	13
Kurzmeldungen	21
Schutz von Ökosystemen vor Luftschadstoffen	21
Bericht zu CCS	21
Nato sucht vier mobile Müllverbrennungsanlagen	21
Abfallentsorgung der Bundeswehr in Afghanistan	21

Umwelt allgemein

REACH: Jetzt entscheidet die Umsetzung	22
SRU fordert Aufwertung der Umweltverwaltung	24
68. Umweltministerkonferenz	25
Kurzmeldungen	29
Umweltbundesamt stärkt Bürgerinitiative	29
Informationssystem Gefährliche Stoffe.....	29
Sammlung von Umwelterklärungen.....	29

Service

Europäische Union	30
Neues aus den Ländern	30
Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	37
VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft	38
Termine	38
AutorInnenliste	39

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

derzeit laufen vielerorts Planungen und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Abfallverbrennung, insbesondere für Heiz- und Heizkraftwerke, in denen „Ersatzbrennstoffe“ zum Einsatz kommen sollen, weiß Peter Gebhardt in seinem Beitrag „Die Abfallverbrennung heute“ ab S. 13 zu berichten. Als besonders bedenklich sieht er dabei an, dass schon bald Überkapazitäten bestehen werden und die neuen Anlagen – dem Trend der letzten Jahre folgend – nur mit relativ einfachen Rauchgasreinigungen ausgestattet werden.

Vor dem Hintergrund, dass diese Anlagen aus verständlichen Gründen auf massiven Widerstand der betroffenen Anwohner stoßen, ist es bemerkenswert, dass derzeit versucht wird, die Öffentlichkeit zumindest von der Teilnahme an den Genehmigungsverfahren der vermeintlich „Kleinen“ auszuschließen. Denn wie Falk Schulze und Peter Küppers in ihrem Artikel „Erneute Einschränkung von Umweltstandards und Öffentlichkeitsbeteiligung“ ab S. 2 zeigen, will der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ Anlagen, die bis zu 3 Tonnen Abfall in der Stunde verbrennen, in das vereinfachte Genehmigungsverfahren entlassen, obwohl der Ausschluss der Öffentlichkeit hier gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Erstaunlich ist, dass zahlreiche weitere Verschlechterungen, die dieses Gesetz mit sich bringen wird, ohne jede nachvollziehbare und plausible Begründung erfolgen, und dass ihre Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht zumindest fragwürdig erscheint.

Gleichzeitig fordert der Sachverständigenrat für Umweltfragen, dass die Leistungsfähigkeit der Umweltverwaltung wieder in den Mittelpunkt der Reformanstrengungen gerückt werden müsse, weil sonst die Qualität des Verwaltungshandelns gefährdet sei (siehe Bericht auf S. 24/25). Um die Leistungsfähigkeit der Umweltverwaltung aufrecht zu erhalten und das bestehende Umweltschutzniveau zu sichern, ist es aber nicht zielführend, zahlreiche Anlagen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu entlassen und die Beteiligung der Öffentlichkeit einzuschränken.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/ 819116, Fax: 06151/819133, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Johannes Schindler. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 500. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltsbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Erneute Einschränkung von Umweltstandards und Öffentlichkeitsbeteiligung

Bundestag verabschiedet das „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“

Peter Küppers, Falk Schulze

Am 21. Juni 2007 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“¹ in Dritter Lesung verabschiedet². Bedenklich ist, dass damit auf Bundesebene die nun bereits seit Jahren andauernde Beschleunigungsgesetzgebung³ im Bereich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren weiter geführt wird. Bereits die Beschleunigungsgesetzgebung der 90-er Jahre hatte deutliche Rückschritte im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Folge⁴; dieser negative Trend setzt sich nun mit dem jüngsten Gesetzesvorhaben fort.

Der Entwurf dieses Gesetzes wurde auf Initiative des Landes NRW vom Bundesrat eingebracht.⁵ Die Verabschiedung im Bundestag erfolgte mit einigen Änderungen, darunter auch weiteren Verschlechterungen.⁶ Das Gesetz beinhaltet nun erhebliche Einschränkungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und bei der Genehmigungspflicht. Diese Einschränkungen sind zum Teil nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt und einer Bewertung unterzogen. Die betrifft die Öffentlichkeitsbeteiligung (Kap. 1), die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 2) und die Genehmigungsbedürftigkeit (Kap. 3). In Kapitel 4 wird die Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht geprüft und in

Kapitel 5 wird schließlich das Sonderproblem der Mitverbrennung von Abfällen in Anlagen außerhalb der Nr. 8 der 4. BImSchV betrachtet.

1 Öffentlichkeitsbeteiligung – Erörterungstermin im Ermessen der Genehmigungsbehörde

Wie bei allen bisherigen Gesetzesänderungen, die der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dienen sollten, wird auch mit dem „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ die Öffentlichkeitsbeteiligung weiter eingeschränkt.

Nun trifft es insbesondere den Erörterungstermin. Ist es bisher so, dass in jedem Fall ein Erörterungstermin stattfindet, wenn Einwendungen erhoben wurden, soll es nunmehr im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegen, ob sie einen Erörterungstermin für notwendig erachtet. Laut Begründung soll er nur noch in solchen Fällen stattfinden, „in denen die Genehmigungsbehörde nach Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist, wenn der Antragsteller dies wünscht oder wenn andere Rechtsvorschriften die Durchführung vorschreiben“.⁷

1.1 Die einzelnen Voraussetzungen für die Durchführung des Erörterungstermins

Unklar bleibt, unter welchen Voraussetzungen ein Erörterungstermin als sachgerecht und erforderlich anzusehen ist. Hier mangelt es an klar abgrenzbaren Kriterien. Weder der zukünftige Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesbegründung enthalten hier substantielle Angaben. Dies ist ein handwerklicher Mangel des Gesetzes, der in Zukunft wohl auch die Verwaltungsgerichte beschäftigen wird. Äußerungen aus dem politischen Umfeld⁸ während des Gesetz-

¹ BT-Drs. 16/1337 v. 26.04.2006.

² Plenarprotokoll 16/105, TOP 23.

³ Beispielhaft: Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 12.9.1996, BGBl. I S. 1354; Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9.10.1996, BGBl. I S. 1498.

⁴ Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Für eine neue Vorreiterrolle, Umweltgutachten 2002, Tz. 132; diese Entwicklung weiter verfolgend: SRU, Umweltverwaltung unter Reformdruck, Sondergutachten 2007, Tz. 283 ff.

⁵ BR-Drs. 819/05 (Beschluss) v. 10.03.2006; Zur Kritik am Gesetzentwurf des Bundesrates, siehe: Küppers, P.: Reduzierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Gesetzentwurf des Bundesrates in Teilen nicht mit EG-Recht vereinbar, in: KGV-Rundbrief 1+2/2006, S. 8 ff.

⁶ BT-Drs. 16/5737 v. 20.06.2007.

⁷ BT-Drs. 16/1337, S. 10.

⁸ Umweltminister Uhlenberg (NRW), Pressemitteilung des Umweltministeriums NRW vom 21.9.2007; ders., Bauförderung Landwirtschaft e.V. (BFL), Informationsdienst Baubriefe vom 14.11.2005; Mitglieder des Umweltausschusses aus CDU-, SPD- und FDP-Fraktion, Protokoll der 105. Sitzung im Bundestag, 21.6.2007, wobei MdB Miersch (SPD) von einem „Testlauf“ für diese Regelung spricht.

gebungsverfahren legen den Schluss nahe, dass Erörterungstermine nur noch dann stattfinden sollen, wenn die Aussicht besteht, dabei eine Einigung zwischen Antragstellern und Einwendern zu erzielen (Befriedungsfunktion), mit anderen Worten: die Einwender also nach dem Erörterungstermin ihre Einwendungen zurückziehen. Einwender wären aber schlecht beraten, wenn sie dies täten, denn damit würden sie sich die Möglichkeit nehmen, *notfalls* gegen die Genehmigung Widerspruch einlegen oder den Klageweg beschreiten zu können. Auf einem Erörterungstermin werden nämlich keine Auflagen festgelegt, so dass die Einwender in dieser Phase des Genehmigungsverfahrens nicht beurteilen können, ob ihre Belange in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Die primäre Funktion des Erörterungstermins ist es in solchen Fällen also nicht, eine Einigung zu erzielen.

Ein Erörterungstermin dient für die Einwender dem Zweck, mit dem Antragsteller, der Behörde und den Sachverständigen mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens zu diskutieren und Fragen zu stellen (die Antragsunterlagen sind schließlich nicht immer für Jedermann verständlich). Dabei können dann mögliche Missverständnisse ausgeräumt, besondere örtliche Gegebenheiten erläutert und Sachverhalte geklärt werden. Erst danach kann die Sachverhaltsermittlung der Behörde als abgeschlossen angesehen werden, so dass sie nunmehr unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange eine Entscheidung – unter Umständen mit entsprechenden Auflagen – treffen kann.

Die Regelung des Gesetzgebers, den Erörterungstermin auf Wunsch des Antragstellers durchzuführen, verlagert die Entscheidung über die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung einseitig zu Gunsten der Vorhabenträger und zu Lasten der betroffenen Öffentlichkeit. Diese Regelung widerspricht geradezu offen dem Gedanken der Verfahrensbeteiligung.

Der Verweis auf andere Rechtsvorschriften ist bei näherem Hinsehen – bezogen auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – ein Verweis ins Leere und wiederholt nur eine rechtliche Selbstverständlichkeit.

1.2 Vorläufige Einschätzung

Stellt man die Regelung, den Erörterungstermin für bestimmte Vorhaben in das Ermessen der Behörde zu stellen, dem Ziel des Gesetzesvorhabens gegenüber, so fällt auf, dass eine deutliche Diskrepanz zwischen dem intendierten Regelungszweck und der heutigen Genehmigungsrealität besteht. Das Gesetz wird von der Einschätzung getragen, dass Partizipation und Bürgerbeteiligung einen Verzögerungsfaktor im System des deutschen Zulassungsrechts darstellen. Nur so ist zu verstehen, dass eine weitere Einschränkung der Bürgerbeteiligung wie die behördliche Disposition über den Erörterungstermin „verfahrenverkürzend und damit investitionserleichternd“ wirken soll.⁹ Diese Denkweise verkennt

jedoch die einschlägigen empirischen Erhebungen zu dieser Problematik, die unabhängig voneinander und für verschiedene Bundesländer zu dem Ergebnis gelangen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung – ungeachtet einiger Schwächen aufgrund struktureller Defizite – keinen erheblichen Zeit- oder Ressourcenaufwand und damit keine Verzögerungen auslöst.¹⁰ Umgekehrt argumentiert, mangelt es der Annahme des Gesetzgebers in Bezug auf Verfahrensverzögerungen durch den Erörterungstermin an einer empirischen Absicherung. Nur in den zahlenmäßig geringen Fällen zur Zulassung besonders konflikträchtiger Vorhaben kann die Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich des Erörterungstermins einen beachtenswerten Zeit- und Ressourcenaufwand zur Folge haben. Gerade in solchen Fällen ist der Erörterungstermin aber im Hinblick auf Konfliktbewältigung und Qualitätssicherung besonders geboten. Insoweit folgt das „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ keinem expliziten Handlungsbedarf und schafft Probleme möglicherweise erst, statt sie zu beseitigen.

Neben dem Tatsächlichen greift zudem noch ein rechtspolitisches Argument zu Gunsten des Erörterungstermins: Zwar ist der Erörterungstermin als konkreter Bestandteil des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung europarechtlich und auch international nicht vorgesehen (was Einigen als Argument für seine zumindest teilweise Abschaffung dienen mag), gleichwohl ist gerade der Erörterungstermin wegen seiner dialogorientierten Charakteristik geeignet, den europarechtlichen Vorgaben und den damit verbundenen Zielen gerecht zu werden.

Da außerdem keine Kriterien vorgegeben werden, die der Genehmigungsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung über den Erörterungstermin zumindest als Orientierung dienen könnten, wird es von Behörde zu Behörde zu unterschiedlichen Auslegungsmaßstäben und damit zu unterschiedlichen Ermessensentscheidungen kommen. Auch hier gilt insofern der Verweis auf eine notwendige Klärung durch die Verwaltungsgerichte. Außerdem steht zu befürchten, dass zahlreiche Behörden Erörterungstermine nur noch in Ausnahmefällen ansetzen werden, insbesondere dann, wenn sie sich stärkerer politischer Einflussnahme ausgesetzt sehen. Der Erörterungstermin wird durch die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung damit stärker als bisher zu einem Spielball politischer Auseinandersetzungen.

¹⁰ Für gewerbliche Zulassungsverfahren in Baden-Württemberg: Ziekow/Windoffer/Oertel, Dauer von Zulassungsverfahren. Eine empirische Untersuchung zur Implementierung und Wirkungsgrad von Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung, 2005; für Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern: Zschesche, M./Rosenbaum, M., (2005), Empirische Analysen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den neuen Ländern am Beispiel immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Zeitraum 1991-2001; SRU, Sondergutachten 2007 (Fn. 4), Tz. 296 ff (mit weiteren Nachweisen).

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/5737 vom 20.6.2007, S. 1.

Weitere Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen durch Änderungen im Anhang der 4. BImSchV, insbesondere durch Verschiebung von Anlagen aus Spalte 1 in Spalte 2 und durch Erhöhungen der Kapazitätsgrenzen in Spalte 1 (s. Kapitel 3).

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die im Beschleunigungsgesetz vorgesehenen Änderungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen die Intensivtierhaltung (Massentierhaltung) und die Abfallverbrennung bzw. Abfallmitverbrennung.

2.1 Intensivtierhaltung

Bei der Intensivtierhaltung werden die Platzzahlen erheblich heraufgesetzt (siehe Tabelle 1), wobei die Platzzahlen für die Rinderhaltung auf Empfehlung des Umweltausschusses durch den Bundestag im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates nochmals heraufgesetzt wurden. Außerdem entfällt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Streichung der Nr. 7.12 in Anhang I UVPG), in der die UVP-Pflicht derzeit aufgrund der Anlagengröße (Platzzahl) in Verbindung mit der vorhandenen Fläche besteht. Begründet wird dies mit dem Argument, dass diese Regelung in der Praxis dazu führe, dass auch kleinere Tierhaltungsanlagen, bei denen vergleichsweise geringere Umweltauswirkungen zu erwarten seien, auf Grund des Flächenbezugs im Einzelfall UVP-pflichtig sein könnten.

Vorhaben	Platzzahl und UVP			
	Derzeit		zukünftig	
Intensivhaltung von Hennen mit	42.000 oder mehr	X	60.000 oder mehr	X
	15.000 bis 41.999* ¹	S	40.000 bis 59.999	A
			15.000 bis 39.999	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit	84.000 oder mehr	X	85.000 oder mehr	X
	30.000 bis 83.999* ¹	S	40.000 bis 83.999	A
			30.000 bis 39.999	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit	84.000 oder mehr	X	85.000 oder mehr	X
	30.000 bis 83.999* ¹	S	40.000 bis 83.999	A
			30.000 bis 39.999	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit	42.000 oder mehr	X	60.000 oder mehr	X
	15.000 bis 41.999* ¹	S	40.000 bis 59.999	A
			15.000 bis 39.999	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit	350 oder mehr	X	800 oder mehr	A
	250 bis 349* ¹	S	600 bis 799	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit	1.000 oder mehr	X	1.000 oder mehr	A
	300 bis 999* ¹	S	500 bis 999	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen mit	2.000 oder mehr	X	3.000 oder mehr	X
	1.500 bis 1.999* ¹	S	2.000 bis 2.999	A
			1.500 bis 1.999	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel mit	750 oder mehr	X	900 oder mehr	X
	560 bis 749* ¹	S	750 bis 899	A
			560 bis 749	S
Getrennte Intensivaufzucht von Ferkeln mit	6.000 oder mehr	X	9.000 oder mehr	X
	4.500 bis 5.999* ¹	S	6.000 bis 8.999	A
			4.500 bis 5.999	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit	1.000 oder mehr	X	1.000 oder mehr	A
	750 bis 999* ¹	S	750 bis 999	S
Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn	die jeweils o. g. Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet.	X bzw. S	die jeweils o.g. Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet.	X bzw. A bzw. S

X: Vorhaben ist UVP-pflichtig A: allg. Vorprüfung des Einzelfalls S: Standortbezogene Prüfung des Einzelfalls
*¹: soweit sie nicht unter Nr. 7.12 fällt, dann A (Anlagengröße (Platzzahl) in Verbindung mit vorhandener Fläche)

Tab. 1: Änderungen der Platzzahlen bei der Intensivtierhaltung und ihre Auswirkungen auf die UVP

Diese Begründung ist aus Sicht des Umweltschutzes nicht nachvollziehbar. Zudem beruht die derzeitige UVP-Pflicht auf einer Einschätzung des damaligen Umweltausschusses, wonach der Umfang der Flächenbindung bei der Tierhaltung ein entscheidendes Kriterium dafür ist, ob von einer Tierhaltungsanlage erhebliche Auswirkungen für die Umwelt ausgehen.¹¹ Denn bei der Intensivtierhaltung gehen negative Umweltauswirkungen nicht nur direkt von der Anlage aus (z.B. durch Emissionen in die Luft), sondern können beispielsweise für Grundwasser und Oberflächengewässer auch durch das Aufbringen der Gülle auftreten, insbesondere dann, wenn die Aufbringungsfläche für die anfallende Gülle zu klein ist. Das derzeitige UVP-Gesetz enthält daher aus nachvollziehbaren Gründen eine Regelung, dass die Umweltverträglichkeit solcher Anlagen im Einzelfall zu prüfen ist.

2.2 Thermische Abfallentsorgung

Derzeit sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder einer Kombination dieser Verfahren grundsätzlich UVP-pflichtig. Ausgenommen ist lediglich die Verbrennung von Altöl und Deponiegas in Verbrennungsmotoranlagen.

Nunmehr wird zwischen gefährlichen (früher besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) und nicht gefährlichen Abfällen (früher nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) unterschieden und eine breitere Aufspaltung durch die Einführung von Kapazitätsschwellen vorgenommen (siehe Tabelle 2). Daraus ergibt sich, dass nicht mehr alle Anlagen, die derzeit UVP-pflichtig sind, auch zukünftig noch der UVP-Pflicht unterliegen.

Vorhaben derzeit und UVP		Vorhaben neu und UVP	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch		Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger	
<ul style="list-style-type: none"> thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, ausgenommen Verbrennung von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage 	X	<ul style="list-style-type: none"> gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren 	X
		<ul style="list-style-type: none"> nicht gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einem Abfalleinsatz von über 3 t/h oder einem Verbrauch an Deponiegas von mehr als 1.000 m³/h 	
		- mit einem Abfalleinsatz von über 3 t/h oder einem Verbrauch an Deponiegas von mehr als 1.000 m ³ /h	X
		- mit einem Abfalleinsatz von bis zu 3 t/h oder einem Verbrauch an Deponiegas von bis zu 1.000 m ³ /h	A
<ul style="list-style-type: none"> Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 		<ul style="list-style-type: none"> Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas 	S
- 1 MW oder mehr	A		
- weniger als 1 MW	S		
<ul style="list-style-type: none"> Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen 	S	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen ausgenommen Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind 	S
<p>X: Vorhaben ist UVP-pflichtig A: allg. Vorprüfung des Einzelfalls S: Standortbezogene Prüfung des Einzelfalls</p>			

Tab. 2: Änderungen bei den Anlagen zur thermischen Abfallentsorgung und ihre Auswirkungen auf die UVP

¹¹ BT-Drs. 14/5750 vom 3.4.2001, S. 23 ff; Begründung, S. 129/130.

3 Genehmigungsbefreiung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbefreiung von Neu-Anlagen ergibt sich aus der 4. BImSchV. Dort ist auch geregelt, welche Neu-Anlagen dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und welche dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG unterliegen. Für die in Spalte 1 des Anhangs geführten Anlagen ist bei Neugenehmigungen das förmliche Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Für die Anlagen, die in Spalte 2 genannt sind, genügt die Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Daraus folgt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit immer dann entfällt, wenn eine Anlage von Spalte 1 in Spalte 2 verschoben wird. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbefreiung entfällt, wenn eine Anlage aus Spalte 2 entfernt wird. Das neue Gesetz nimmt hier zahlreiche Änderungen vor, die eine der beiden Tatbestände erfüllen.

3.1 Wegfall der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der Verschiebung von Anlagen aus Spalte 1 in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV

Folgende Anlagen werden von Spalte 1 in Spalte 2 verschoben, womit die Öffentlichkeitsbeteiligung beim Genehmigungsverfahren für diese Neuanlagen entfällt:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nr. 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage, einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW (Nr. 1.3);
- Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t/h oder mehr (Nr. 2.15);
- Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss (Nr. 3.13);
- Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 7.2 (Schlachtereien) erfasst werden (Nr. 7.11);
- Kottrocknungsanlagen (Nr. 7.15);
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionsleistung von weniger als 500 t je Tag (Nr. 2.3 – teilweise);
- Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder weniger pro Tag (Nr. 2.10 – teilweise);
- Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktion von weniger als 20 t je Tag (Nr. 2.11 – teilweise);
- Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von weniger als 20 t Stahl je Stunde (Nr. 3.6 – teilweise);
- Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers weniger als 50 kJ beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich (Nr. 3.11 – teilweise);
- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit weniger als 40.000 Hennen- oder Truthühnermastplätzen (Nr. 7.1 – teilweise);
- Anlagen zur Haltung oder zur getrennten Aufzucht von Rindern (Nr. 7.1 – teilweise);
- Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim (Nr. 7.8 – teilweise);
- Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder Deponiegas, nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einem Abfalleinsatz von bis zu 3 t/h oder einem Verbrauch an Deponiegas von bis zu 1.000 m³/h (Nr. 8.1 – teilweise);
- Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW (Nr. 8.1 – teilweise).

Ob durch die Einschränkung der Beteiligungsrechte eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erzielt werden kann, ist fraglich. Denn nur bei einem äußerst geringen Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt überhaupt eine Beteiligung der Öffentlichkeit (z.B. in NRW zwischen 1996 und 2004 durchschnittlich nur bei 6 % der Verfahren)¹². In der Literatur wird auf Basis von Daten, die aus der Zeit Mitte der 90-er Jahre stammen, ein Durchschnittswert von 10 % an öffentlichen Verfahren angenommen.¹³ Außerdem beteiligen sich die

¹² Baum, A.: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Entwicklung der Verfahrensdauer und der Beteiligungsrechte im Zeitraum 1996 bis 2004; Diplomarbeit, Fachhochschule Bingen 2005; SRU, Umweltgutachten 2002, Tz. 132, Tab. 2.3-4: Übersicht zu den Ländern Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein (Zeitraum 1991-2000) und Tab. 2.3-5: Übersicht zu den Ländern NRW und Rheinland-Pfalz (Zeitraum 1994-2000).

¹³ Rossnagel, A. (2001) „Der Bürger im umweltrechtlichen Anlagenzulassungsverfahren“ in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.): Umweltrecht im Wandel. Festschrift

Bürgerinnen und Bürger bei Weitem nicht an allen öffentlichen Verfahren (z.B. in Brandenburg zwischen 1996 und 2004 durchschnittlich nur an rund 9 % der öffentlichen Verfahren)¹⁴.

Zudem hat die wissenschaftliche Analyse immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren in jüngst durchgeführten Untersuchungen ergeben, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung keinen wesentlichen Verzögerungsfaktor darstellt.¹⁵ Stellt man den förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG die einfachen Verfahren nach § 19 BImSchG, in denen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, gegenüber, so stellt man fest, dass zwischen beiden Verfahrensarten ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens keine erwähnenswerten zeitlichen Unterschiede bestehen.¹⁶

Wenn wirklich eine Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erzielt werden soll, sollten auch die tatsächlichen Ursachen für Verzögerungen angegangen werden. Verzögerungen werden aber nach wie vor in erster Linie durch

- die Unvollständigkeit der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen¹⁷ (z.B. in Hessen zwischen 1996 und 2004 bei durchschnittlich rund 80 % der Verfahren),
- verspätete Stellungnahmen anderer am Verfahren beteiligter Fachbehörden (z.B. in NRW zwischen 1996 und 2004 bei durchschnittlich rund 61 % der Verfahren) und
- die Einlegung von Rechtsmitteln, die überwiegend durch den Antragsteller erfolgt (z.B. in Hessen zwischen 1996 und 2004 zu durchschnittlich rund 90 %),

verursacht.¹⁸

Da aber die tatsächlichen Ursachen für Verzögerungen nicht beseitigt werden, bleibt im Dunkeln, worin der eigentliche Zweck der Regelungen liegen soll. Das Argument des Bürokratieabbaus ist angesichts

der dargestellten empirischen Erkenntnisse schwer haltbar. Die Anpassung an europarechtliche Erfordernisse wiederum geschieht ohne echten Handlungsbedarf, insofern haben auch hier die Ausführungen in Kapitel 1 Gültigkeit. Erreicht wird damit lediglich eine Absenkung von Genehmigungsstandards, die im Übrigen aber ein wesentlicher Grund für technischen Fortschritt und anspruchsvolle Umweltstandards sind. Bezogen auf den Umweltstandort Deutschland ist dies insofern als kurzfristige Handlungsweise zu bewerten.

Besonders bedenklich ist, dass es sich bei einigen der in Frage stehenden Anlagen um solche handelt, denen die Bürgerinnen und Bürger in der Regel kritisch gegenüber stehen, weil in ihnen beispielsweise Abfälle verbrannt (Anlagen der Nr. 1.3, 2.15, 2.3, 2.10, 8.1) oder krebserzeugende Stoffe gehandhabt werden (Anlagen der Nr. 2.11) oder im besonderen Maße Lärm- oder Geruchsbelästigungen entstehen (Anlagen der Nr. 3.13, 7.11, 7.15, 3.11, 7.1, 7.8). Gerade in diesen Fällen hat der Gesetzgeber aber eine besondere Verantwortung gegenüber den Betroffenen in Bezug auf die Gewährleistung von Beteiligungsrechten und den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

3.2 Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht

Die Entlassung aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht durch Streichen aus Spalte 2 oder durch Einführung einer Bedingung oder einer Leistungs- bzw. Kapazitätsschwelle erfolgt für zahlreiche Anlagen aus so gut wie allen Anlagenkategorien des Anhangs der 4. BImSchV (siehe Kasten).

Obwohl die Bundesregierung aus Gründen des Lärmschutzes zu Recht Bedenken gegen die Streichung der Anlagen mit den Nummern 2.5, 3.15, 3.22 und 2.14 vorgebracht hat¹⁹, wurden diese Anlagen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen.

zum 25-jährigen Bestehen der Gesellschaft für Umweltrecht, S. 997, S. 1009 f.; dabei sind Schwankungen im Vergleich der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen.

¹⁴ Zschesche/Rosenbaum (Fn. 10), S. 10.

¹⁵ Ziekow/Windoffer/Oertel (Fn. 10), B I 2.5 und B II 2.5; siehe auch SRU, Sondergutachten 2007 (Fn. 4), Tz. 296.

¹⁶ Anknüpfungspunkte für die Betrachtung der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung waren der Zeitpunkt der frühesten Bekanntmachung des Vorhabens und der Abschluss des Erörterungstermins.

¹⁷ Ziekow/Windoffer/Oertel, Evaluation von Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ein Ansatz zur Schließung einer Forschungslücke, DVBl. 2006, S. 1469 (1474); siehe dieselben (Fn. 10), B I 2.4.3.6 und B II 2.4.3a.

¹⁸ SRU, Umweltgutachten 2002, Tz. 214 ff. (mit weiteren Nachweisen).

¹⁹ Sie führte hierzu u. a. aus: „Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Praxis weitaus schwieriger zu gewährleisten bzw. in Einzelfällen nicht ausreichend möglich. Bei den Anlagen der Nummer 2.5 (...), 3.15 (...) und 3.22 (...) und Nummer 2.14 (...) der 4. BImSchV handelt es sich um lärmintensive Anlagen. Ein Herausfallen dieser lärmintensiven Anlagen aus der Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV oder auch nur eine Anhebung von Schwellenwerten ist aus Sicht des Lärmschutzes daher sehr bedenklich. Auch dürfte es nicht im Interesse der Betreiber lärmintensiver Anlagen liegen, in einen Dauerkonflikt mit lärmbelasteten Nachbarn zu geraten, wenn aufgrund eines Wegfalls der Genehmigungspflicht eine fundierte Lärmschutzplanung, wie sie im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich ist, zukünftig unterbleiben würde. (...)“, Stellungnahme der Bundesregierung in: BT-Drs. 16/1337 v. 26.04.2006, Anlage 2.

Anlagen, für die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfällt

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten (bisher Nr. 1.15); • Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle (bisher Nr. 1.16); • Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker (bisher Nr. 2.5); • Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 0,05 Kubikmeter oder mehr (bisher Nr. 2.9); • Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (bisher Nr. 2.13); • Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Blech oder Containern (bisher Nr. 3.15); • Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen (bisher Nr. 3.22); • Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen (bisher Nr. 7.6); • Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung (bisher Nr. 7.7); • Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare (bisher Nr. 7.10); • Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kochereien für Futterkrabben (bisher Nr. 7.18); • Hopfen-Schwefeldarren (bisher Nr. 7.26); • Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder zum Trocknen von fermentiertem Tabak (bisher Nr. 7.33); • Anlagen, die der Lagerung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe dienen (bisher Nr. 9.9); • Anlagen zur Herstellung von Zellhorn (bisher Nr. 10.2) • Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken und Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat (bisher Nr. 10.3); • Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt (bisher Nr. 10.4); • Pechsiedereien (bisher Nr. 10.5); • Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl (bisher Nr. 10.6); | <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen in Kaltbauweise (bisher Nr. 2.15 – teilweise); • Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen, die eine Gasmenge mit einem Energieäquivalent von weniger als 1 MW erzeugen können (bisher Nr. 1.13 – teilweise); • Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, die 10 Tage oder weniger im Kalenderjahr betrieben werden (bisher Nr. 2.2 – teilweise); • Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von weniger als 10 t/h (bisher Nr. 2.14 – teilweise); • Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 kPa bei einer Temperatur von 293,15 K) als organische Lösemittel enthalten (bisher Nr. 5.1, Spalte 1 – teilweise); • Anlagen zur Haltung oder zur getrennten Aufzucht von Rindern mit weniger als 600 Rinderplätzen oder mit weniger als 500 Kälberplätzen (bisher Nr. 7.1 – teilweise); • Anlagen mit Plätzen für Mutterkuhhaltung mit mehr als 6 Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr (bisher Nr. 7.1 – teilweise); • Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche (bisher Nr. 7.1 – teilweise); • Notfackeln, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erforderlich sind (bisher Nr. 8.1 – teilweise); • Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von weniger als 6.500 m³ (bisher Nr. 9.36 – teilweise); • Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens weniger als 1 m³ beträgt (bisher Nr. 10.20 – teilweise). |
|--|---|

Ohne auf alle Anlagen, die aus der immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, im Einzelnen einzugehen, soll hier grundsätzlich auf zwei – neben dem Argument der europarechtlichen Anpassung – wesentliche Begründungsansätze eingegangen werden, die an verschiedenen Stellen zu Gunsten des Gesetzes herangezogen werden:

1. Als Begründung wird genannt, dass für diejenigen Anlagen, die aus der Spalte 2 herausgenommen werden sollen, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG nicht vorlägen, also diese Anlagen nicht geeignet seien, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.²⁰ Es stellt sich aber die Frage, warum der Gesetzgeber eine funktionierende Genehmigungspraxis zu Gunsten einer ungewissen Gefährdungssituation aufhebt. Zwar wird in der Begründung zum Gesetz erwähnt, dass nach vierjähriger Erfahrung mit der angepassten 4. BImSchV (in Kraft seit 2001) jede einzelne Anlagennummer in der Spalte 1 hinterfragt werden muss.²¹ Doch die Begründung bleibt pauschal und setzt sich nicht mit den spezifischen Gefahren auseinander, die für jede einzelne Anlage wirklich bestehen. Um ein Beispiel herauszugreifen: Von den Anlagen der Nr. 2.9 (Säurepolieren und Mattätzen von Glas) können aufgrund der von diesen Anlagen emittierten anorganischen Fluorverbindungen (HF und SiF₄) und den Emissionen von Blei bei der Behandlung von Bleiglas schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Im Hinblick auf die am europäischen Standard orientierte Absenkung hatte eine solche Erwägung jedoch kein Gewicht. Außerdem steht diese Vorgehensweise im Widerspruch zu früheren Begründungen des Gesetzgebers im Hinblick auf die Umweltauswirkungen bestimmter Anlagen.²²
2. Andere Anlagen sind derzeit im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt, weil von ihnen erhebliche Lärm- oder Geruchsbelästigungen ausgehen können (z.B. Nr. 2.13: Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen, Nr. 7.6: Reinigen oder Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen, Nr. 7.7: Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung, Nr. 7.18: Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kocheieren für Futterkrabben, Nr. 7.26: Hopfen-Schwefeldarren). Diese werden mit der Begründung aus der Genehmigungspflicht entlassen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm oder Gerüche auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sichergestellt werden könne.

Ohne auf alle Anlagen, die aus der immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, im Einzelnen einzugehen, soll hier grundsätzlich auf zwei – neben dem Argument der europarechtlichen Anpassung – wesentliche Begründungsansätze eingegangen werden, die an verschiedenen Stellen zu Gunsten des Gesetzes herangezogen werden:

Schon die Bundesregierung hat Bedenken, ob der Lärmschutz bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sichergestellt werden kann (siehe Fußnote 19). Hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Geruchsbelästigungen bestehen ebenfalls Bedenken. Denn eine ausreichende Entscheidungsgrundlage, von der ausgehend die Entlassung einzelner Vorhaben aus der Genehmigungspflicht nachvollziehbar wäre, ist nicht ersichtlich. Insbesondere liegt keine empirische Untersuchung vor, die den in der Gesetzesbegründung gezogenen Schluss belegen würde. Solche Ergebnisse sind aber dringend notwendig, um die Entscheidung des Gesetzgebers nicht als willkürlich erscheinen zu lassen. Zwar tragen auch die gesetzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen den möglichen Gefährdungen durch schädliche Umweltauswirkungen grundsätzlich Rechnung.²³ Prägendes Beispiel sind hier die bestehenden Grundpflichten nach § 22 BImSchG. Jedoch bleiben die Verpflichtungen des § 22 BImSchG hinsichtlich ihres Umfangs hinter den Verpflichtungen für genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 5 BImSchG) zurück. Beispiel hierfür ist der Vorsorgemaßstab. Dieser ist für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nur schwach ausgeprägt und nur in § 23 BImSchG in Bezug auf zu erlassende Rechtsverordnungen enthalten. Hintergrund dieser Unterscheidung ist das Verständnis, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ein im Vergleich zu genehmigungsbedürftigen Anlagen geringeres Besorgnispotential aufweisen.²⁴ Ein Wegfall der Genehmigungsbedürftigkeit hätte demnach qualitative Auswirkungen auf die Vorsorgepflichten der Anlagenbetreiber.

4 Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht

Auf Empfehlung des Umweltausschusses wurden zwei der geplanten Änderungen von Nr. 8.12 des Anhangs der 4. BImSchV nicht umgesetzt, weil sie als mit Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar angesehen wurden. Auch bei anderen Änderungen bestehen Zweifel an einer gemeinschaftsrechtskonformen Regelung. Einige dieser Änderungen wurden aber trotz EG-Rechtswidrigkeit beschlossen.

4.1 Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung

Die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen besagt, dass

²⁰ BT-Drs. 16/1337, S. 11.

²¹ Ebenda.

²² BT-Drs. 14/5750 vom 3.4.2001, S. 23 ff; Begründung, S. 129/130, dies betrifft beispielsweise Anlagen zur Truthühnermast.

²³ Roßnagel in: Koch/Scheuing (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum BImSchG, § 22 Rn. 3, Loseblattsammlung

²⁴ BT-Drs. 11/4909, S. 43; OVG Lüneburg, NVwZ 85, S. 434.

- Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen unbeschadet des Artikels 11 der Richtlinie 75/442/EWG²⁵ oder des Artikels 3 der Richtlinie 91/689/EWG²⁶ nicht ohne eine entsprechende Genehmigung betrieben werden dürfen (Art. 4 Abs. 1);
- Anträge auf neue Genehmigungen für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen unbeschadet der Richtlinien 90/313/EWG (Umweltinformations-RL²⁷) und 96/61/EG (IVU-Richtlinie²⁸) für einen angemessenen Zeitraum zur Einsichtnahme auszulegen sind, um der Öffentlichkeit vor der Entscheidung der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12 Abs. 1).

Davon ausgenommen sind lediglich Anlagen, in denen ausschließlich folgende Abfälle behandelt werden:

- pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
- pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;
- faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;
- Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören;
- Korkabfälle;
- radioaktive Abfälle;
- Tierkörper im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG, unbeschadet künftiger Änderungen jener Richtlinie;
- Abfälle, die beim Aufsuchen von Erdöl- und Erdgasvorkommen und deren Förderung auf Bohrseln entstehen und dort verbrannt werden.

Weiterhin ausgenommen sind Versuchsanlagen für Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfzwecke zur Verbesserung des Verbrennungsprozesses, in denen weniger als 50 Tonnen Abfälle pro Jahr behandelt werden.

Weder hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit noch hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung wer-

den weitere Einschränkungen genannt. Die Maßgaben der IVU-Richtlinie enthalten keine weiteren einschränkenden, für die Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen relevanten Regelungen. D.h., die Genehmigungsbedürftigkeit besteht – abgesehen von den o. g. Ausnahmen – unabhängig von der verbrannten bzw. mitverbrannten Abfallmasse und unabhängig von der Art oder der Gefährlichkeit des Abfalls. Gleiches gilt für die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Neuanträgen.

Das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beinhaltet für zahlreiche Anlagen also Änderungen, die verbindlichen europarechtlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung widersprechen.

4.1.1 Thermische Abfallbehandlung (Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Derzeit sind Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch thermische Verfahren unter Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt. Die Öffentlichkeit ist entsprechend der Richtlinie 2000/76/EG an Genehmigungsverfahren für Neuanlagen zu beteiligen. Ausnahmen stellen lediglich Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen sowie Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 MW dar, denn sie sind der Spalte 2 zugeordnet.

Das neue Gesetz sieht nun eine breitere Aufspaltung vor. Dabei wird zwischen gefährlichen Abfällen (früher besonders überwachungsbedürftige Abfälle) und nicht gefährlichen Abfällen (früher nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle) unterschieden und es werden Abfalleinsatzschwellen²⁹ sowie weitere Feuerungswärmeleistungsgrenzen eingeführt. Im Ergebnis werden damit zahlreiche Anlagen der Spalte 2 zugeordnet, mit der Folge, dass für diese zukünftig die Genehmigungserteilung im vereinfachten Verfahren erfolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Neugenehmigungsverfahren entfällt.

Auch aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für Anlagen mit einem Einsatz von bis zu 3 t/h nicht gefährlicher Abfälle oder einem Verbrauch an Deponiegas von bis zu 1.000 m³/h die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr erforderlich, da aufgrund der beschlossenen Änderung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Anlagen nicht mehr besteht.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Genehmigungsverfahren für diese Anlagen ist nach Richtlinie 2000/76/EG aber nicht zulässig. Als Beispiel seien hier nur die Anlagen mit einem Abfalldurchsatz von 3 Tonnen oder weniger pro Stunde genannt, die Siedlungsabfälle oder daraus hergestellte Ersatzbrennstoffe verbrennen.

²⁵ Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15.7.1975 über Abfälle, ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39–41.

²⁶ Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12.12.1991 über gefährliche Abfälle, ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20–27.

²⁷ Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56–58.

²⁸ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L Nr. 257/26.

²⁹ Abfalleinsatz von drei Tonnen pro Stunde als Schwellenwert.

4.1.2 Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen

Bei der Neugenehmigung von Zementwerken ist derzeit unabhängig von der Produktionskapazität und unabhängig davon, ob Abfälle „mitverbrannt“ werden oder nicht“, in jedem Fall ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV).

Das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überführt nun Anlagen mit einer Produktionsleistung von weniger als 500 Tonnen je Tag in Spalte 2. Damit entfällt für diese Anlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren für Neuanlagen, auch wenn in ihnen Abfälle „mitverbrannt“ oder Ersatzbrennstoffe aus Abfällen eingesetzt werden. Die Mitverbrennung von Abfällen (z.B. Altreifen) oder der Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus Abfällen in den Zementöfen der Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen ist aber gängige Praxis.³⁰

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung für diese Anlagen ist auch aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich, da die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erst bei einer Produktionskapazität von 1.000 Tonnen oder mehr je Tag besteht (siehe Nr. 2.2.1 Spalte 1 Anlage 1 UVP).

Da nicht zu erwarten ist, dass die Zementindustrie zukünftig auf die Verwendung von Ersatzbrennstoffen verzichten wird, widerspricht der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Genehmigungsverfahren für die Anlagen mit einer Produktionsleistung von weniger als 500 Tonnen pro Tag den Bestimmungen der Richtlinie 2000/76/EG.

4.2 Intensivtierhaltung

Zweifel bestehen ebenfalls an einer Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht in Bezug auf die Erhöhung der Platzzahlen und die Streichung der Flächenbindung bei der Intensivtierhaltung.

Im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz³¹ sollten die Platzzahlen für die Intensivtierhaltung, bei deren Erreichen eine UVP zwingend vorgeschrieben ist, genau den Platzzahlen der Nr. 17 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie³² entsprechen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfahl aber, wie bereits gesehen, auf

Grund der erheblichen Umweltauswirkungen solcher Anlagen niedrigere Platzzahlen als im Entwurf vorgesehen.³³ Diese Ausschussempfehlungen (geringere Platzzahlen als in Nr. 17 Anhang 1 UVP-Änderungsrichtlinie) fanden schließlich Eingang in das damalige UVPG³⁴.

Darüber hinaus empfahl der Ausschuss die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für Anlagen mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr, die gleichzeitig mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche aufweisen oder denen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung stehen (sog. Flächenbindung). Zur Begründung führte der Ausschuss u.a. folgendes aus³⁵:

„Der Umfang der Flächenbindung der Tierhaltung ist ein entscheidendes Kriterium dafür, ob von einer Tierhaltungsanlage erhebliche Auswirkungen für die Umwelt ausgehen. Deswegen wird in Nr. 7.12 zur vollständigen Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe e i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie auf die Höhe des Viehbesatzes abgestellt sowie eine Bagatellschwelle von 50 Großvieheinheiten eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass auch alle sonstigen Intensivtierhaltungsanlagen, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls erfasst werden.“

Auch diese Empfehlung fand Eingang in das damalige UVPG.

Bei der Festlegung von Schwellenwerten sind seitens der Mitgliedstaaten die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-RL³⁶ zu berücksichtigen. Dabei fließen unter anderem die Merkmale (z.B. Größe, Belästigungen und Abfallerzeugung) und der Standort (Art des Gebiets) der Projekte in die Beurteilung darüber ein, welche Schwellenwerte oder Platzzahlen für bestimmte Anlagen zur Anwendung kommen sollen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist im Jahr 2001 zu dem Ergebnis gekommen, dass aus Gründen des Umweltschutzes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits bei Erreichen geringerer Platzzahlen als in Nr. 17 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie zwingend erfolgen soll und zur vollständigen Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie unter Beachtung der Auswahlkriterien des Anhangs III die Einführung

³⁰ Anlagen zur Herstellung von Zementen oder Zementklinkern sind damit „Mitverbrennungsanlagen“ im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der RL 2000/76/EG.

³¹ BT-Drs. 14/4599 vom 14.11.2000, S. 13.

³² Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

³³ Siehe Fn. 11.

³⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der damaligen Fassung vom 5.9.2001, BGBl. I S. 2350.

³⁵ BT-Drs. 14/5750 S. 130.

³⁶ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

einer Flächenbindung erforderlich ist. Er hat dies ausführlich begründet.

Im Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden nun die Platzzahlen aus Gründen der Anpassung heraufgesetzt und die Flächenbindung aufgehoben, weil dies in der Praxis dazu führe, dass auch kleinere Tierhaltungsanlagen UVP-pflichtig sein könnten. Zusätzlich wird in beiden Fällen auf fehlende Umweltauswirkungen verwiesen. Dies reicht als Begründung aber nicht aus. Denn es hätte gezeigt werden müssen, welche Verbesserungen bei diesen Anlagen in den letzten sechs Jahren dazu geführt haben, dass von ihnen heute keine erheblichen Umwelteinwirkungen mehr ausgehen können. Da dies nicht geschehen ist, liegt der Schluss nahe, dass die Auswahlkriterien des Anhangs III UVP-RL nicht beachtet wurden und keine Auseinandersetzung mit ihnen erfolgte. Dies lässt erhebliche Zweifel an einer gemeinschaftsrechtskonformen Vorgehensweise aufkommen.

5 Sonderproblem: Mitverbrennung von Abfällen in Anlagen außerhalb der Nr. 8 der 4. BImSchV

Ein besonderes Problem stellt die Abfallmitverbrennung in einer Anlage dar, obwohl die Anlage selbst nicht vom Anwendungsbereich der Nr. 8 der 4. BImSchV erfasst wird.

5.1 Energie- und Wärmeerzeugungsanlagen der Nr. 1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV

Bei diesen Anlagen handelt es sich um Anlagen, in denen „andere als in Nummer 1.2 genannte Brennstoffe“ zum Einsatz kommen. Unter Nr. 1.2 sind aber bereits die üblichen Regelbrennstoffe aufgeführt. Die Nr. 1.3 ist eine Auffangklausel für alle diejenigen festen oder flüssigen Brennstoffe, die keine Brennstoffe nach 1.2 sind; die Nr. 1.3 gilt jedoch nicht für Abfälle.³⁷ Diese werden ausschließlich in Nr. 8 der 4. BImSchV geregelt. In der Praxis werden bisher aber auch Abfallmitverbrennungen mit Verweis auf Nr. 1.3 der 4. BImSchV genehmigt.

Wurde diese Praxis jedoch bisher für die Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW noch in einem förmlichen Verfahren durchgeführt, so fällt diese Kontrolle nun mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weg.

Die Neugenehmigung dieser Anlagen wird zukünftig ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen, denn sie sind durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Ge-

nehmigungsverfahren in die Spalte 2 überführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist für diese Anlagen auch aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich, da die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Anlagen nicht besteht (siehe Nr. 1.1.6 und Nr. 1.1.7 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG).

Kommen also in solchen Anlagen, die nach Nr. 1.3 Spalte 2 der 4. BImSchV genehmigt wurden, Abfälle oder Ersatzbrennstoffe aus diesen als Brennstoff zum Einsatz, so liegt hier bereits eine rechtswidrige Genehmigungspraxis vor. Demnach ist zunächst kein grundsätzlicher Widerspruch zur Richtlinie 2000/76/EG zu sehen, gleichwohl hätte der Gesetzgeber eine Klarstellung des Geltungsbereichs der Nr. 1.3 herbeiführen müssen.

5.2 Asphaltmischanlagen (Nr. 2.15 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die derzeit noch in Spalte 1 befindlichen Anlagen werden durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Spalte 2 überführt, so dass auch hier bei Neugenehmigungen grundsätzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung mehr stattfindet.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich, da die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Anlagen nicht besteht (sie sind in der Anlage 1 UVPG nicht aufgeführt).

In Asphaltmischanlagen kommen aber Abfälle (z.B. Klärschlamm) oder Ersatzbrennstoffe aus Abfällen zum Einsatz, so dass ein grundsätzliches Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung in diesen Fällen mit der Richtlinie 2000/76/EG nicht in Einklang steht.

5.3 Andere Anlagen

Neben den oben bereits genannten Anlagen, gibt es aber auch noch andere Anlagen, in denen Abfälle „mitverbrannt“ werden oder werden können oder Ersatzbrennstoffe aus Abfällen zum Einsatz kommen oder kommen können, und für die aufgrund der Einordnung in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV keine Beteiligung der Öffentlichkeit bei Neugenehmigungen vorgeschrieben ist und für die dies auch nicht aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dies betrifft zum Einen die Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktion von weniger als 20 t je Tag und die Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (z.B. Ziegeleien) mit einer Produktionskapazität von 75 t oder weniger pro Tag, die mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in die Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV überführt wurden.

³⁷ Amtliche Begründung, Vorbemerkung zu Nr. 1.1 bis 1.5, Rn. 1; Ludwig in: Feldhaus (Hrsg.), Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, Band 2, B 2.4, S. 22 (Loseblattsammlung; Stand 2003).

Zum anderen existieren aber auch zahlreiche Anlagen, die bereits derzeit in Spalte 2 geführt werden und für die aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls keine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren besteht. Hierzu zählen beispielsweise

- Kraftwerke und Feuerungsanlagen etc. mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW (Nr. 1.2);
- Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionsleistung von weniger als 50 t Branntkalk je Tag (Nr. 2.4a);
- Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Ton zu Schamotte (Nr. 2.4b);
- Anlagen zum Schmelzen von Glas und zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung von weniger als 20 t je Tag (Nr. 2.8) sowie
- zahlreiche Anlagentypen der Eisen- und Stahlindustrie (Nr. 3).

6 Fazit

Das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren soll den Bürokratieaufwand senken und gleich-

zeitig die Umweltstandards beibehalten. Insbesondere gemessen an letztgenanntem Maßstab ist festzustellen, dass die vorgenommenen Änderungen diesem Ziel direkt entgegenstehen und, so die Prognose, eher für eine Senkung bisher erreichter Qualitätsstandards sorgen werden. Die Möglichkeiten für Dritte, sich am Verfahren zu beteiligen und sich einzubringen, werden eingeschränkt und haben einen Kontrollverlust zur Folge, den die Behörden unter Umständen nicht kompensieren können. Bedenklich ist, dass die Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Lösung eines Problems dienen sollen, das nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gar nicht besteht.

Höchst bedenklich erscheinen einige Regelungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europarecht, da die verbindlichen Vorgaben der Abfallverbrennungsrichtlinie nicht beachtet worden sind. Hier ist eine gemeinschaftsrechtskonforme Klärung herbeizuführen. Diese kann nur darin bestehen, dass die Einführung von Schwellenwerten, die sowohl im immissions- als auch im UVP-rechtlichen Verfahren zu einem Wegfall der Öffentlichkeitsbeteiligung führt, wieder rückgängig gemacht wird.

Die Abfallverbrennung heute

Eine Technik, die von Betroffenen nach wie vor mit großer Skepsis verfolgt wird

Peter Gebhardt

Einführung

Durch das Verbot der Deponierung von unbehandelten Siedlungsabfällen ab dem 1. Juni 2005 entstand in Deutschland ein erheblicher Bedarf an Behandlungskapazitäten. Nicht nur Hausmüll sondern auch Gewerbeabfälle in aufbereiteter und nicht aufbereiteter Form sowie Reststoffe aus der mechanisch-biologischen Aufbereitung kamen zunehmend auf den Markt und führten dazu, dass die vorhandenen Verbrennungskapazitäten nicht mehr ausreichten.

Vor dem Hintergrund gestiegener Energiepreise für Gas und Strom ist die Erzeugung von Strom und Wärme aus Abfall wirtschaftlich zunehmend lohnenswert. Da die Betreiber für ihren Brennstoff Zuschläge erhalten, amortisieren sich die Investitionskosten für sie schon nach wenigen Jahren.

Die Folge ist ein Boom bei Anlagenneuplanungen. Insbesondere in solchen Bundesländern, die bislang wenig Verbrennungskapazitäten aufzuweisen hatten, wie z.B. Niedersachsen, Hessen, Brandenburg Thü-

ringen und Sachsen, werden derzeit jeweils mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Abfallverbrennungsanlagen durchgeführt. Aber auch dort, wo für die regional anfallenden Abfälle ausreichend Behandlungskapazitäten vorhanden sind, laufen vielerorts Neuplanungen insbesondere für Ersatzbrennstoff(heiz)kraftwerke. Bei den Investoren handelt es sich meist um Unternehmen der Energiebranche, wie z.B. Vattenfall oder E.ON die direkt oder über Tochterfirmen am Bau und am Betrieb der Anlagen beteiligt sind.

Gegen viele dieser Anlagen entwickelte sich eine starke Protestbewegung betroffener Bürger, die vor allem Sorge haben, dass der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen vor ihrer Haustür zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen wird.

Abfallverbrennungsanlagen haben auch heute noch in der Bevölkerung einen schlechten Ruf. Hierfür mitverantwortlich sind insbesondere die Dioxinemissionen der Anlagen aus den 1970er und 1980er Jahren. Zwar hat sich nicht zuletzt durch Inkrafttreten der 17. BImSchV im Jahr 1991 die Emissionssi-

tuation von Müllverbrennungsanlagen nicht nur bei Dioxinen und Furanen sondern auch bei Schwermetallen und den klassischen Luftschadstoffen, wie z.B. HCl deutlich gebessert, doch weisen auch moderne Müllverbrennungsanlagen eine Reihe von Mängeln und Schwachstellen auf, die solche Anlagen immer wieder in Verruf bringen.

Im Folgenden soll dies an einigen Beispielen erläutert werden. Die Ausführungen beschränken sich hierbei auf reine Abfall- und Ersatzbrennstoff-Anlagen (EBS). Die ebenfalls kritisch zu betrachtende Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen in industriell genutzten Anlagen, insbesondere Kohlekraftwerken und Zementwerken, stellt ein gesondertes Thema dar und ist nicht Gegenstand dieses Beitrages.

Rauchgasreinigungstechnik

In der Regel werden neue Abfallverbrennungsanlagen mit einer relativ einfachen Rauchgasreinigung in Form eines Quasi- oder konditionierten Trockenverfahrens mit anschließendem Gewebefilter ausgerüstet. In jüngerer Zeit wird dazu übergegangen, Absorbentien auf Kalkbasis durch Natriumbikarbonat zu ersetzen, was sich aufgrund des geringeren Betriebsmittelbedarfs wirtschaftlich günstiger darstellt. Zur Entstickung wird derzeit häufig das nichtkatalytische SNCR-Verfahren eingesetzt.

Mit dieser Technik lassen sich unter der Voraussetzung, dass Abfall mit mittleren bis geringen Schadstoffgehalten verbrannt wird und die Anlage auch im übrigen den technischen Anforderungen genügt, die Grenzwerte der 17. BImSchV einhalten.

Bei älteren Anlagen dominieren dagegen mehrstufige Rauchgasreinigungssysteme, die sich durch folgende Komponenten charakterisieren lassen:

- Sprühtrockner, • SCR-Entstickung.
- Elektrofilter, • Wärmetauscher,
- Nasswäscher, • Flugstromabsorption,
- Tropfenabscheider, • Gewebefilter.

Diese mehrstufigen Verfahren entwickelten sich häufig durch die schrittweise erforderlichen Nach-

rüstungen im Zuge strengerer rechtlicher Anforderungen. Aber auch komplette Neuanlagen wurden noch bis vor wenigen Jahren mit einer mehrstufigen Rauchgasreinigung und SCR-Technik ausgerüstet. Beispiele hierfür sind die Abfallverbrennungsanlagen in Mainz und die Freiburger Verbrennungsanlage der Fa. SOTEC.

Anhand eines Emissionsvergleiches soll aufgezeigt werden, dass mehrstufige Verfahren mit katalytischer Entstickung deutlich geringere Emissionen aufweisen, als einstufige Verfahren beispielsweise mit Quasitrockensorption.

Für den Emissionsvergleich wurden die Anlagen in Bielefeld, Kiel, Asdonkshof, Hamm und Salzbergen herangezogen [Asdonkshof 2006, Treder 2006; Umweltbericht 2004; Interargem 2006; Jessen 2006; Lumme 2006; MVK 2006a]. Die Anlagen in Kiel, Bielefeld und Asdonkshof weisen eine mehrstufige Rauchgasreinigungsanlage mit einer nassen Komponente auf und zählen mit dieser Technik zu den Anlagen mit den geringsten Emissionen in Deutschland. Die Bielefelder Anlage gilt mit ihrer sehr aufwendigen Technik als Paradebeispiel für eine Abfallverbrennung mit sehr geringen Emissionskonzentrationen.

Weiterhin wurden für den Vergleich zwei Verfahren herangezogen, die mit einer einstufigen Rauchgasreinigung mit Quasitrockenverfahren ausgerüstet sind. Es handelt sich um die Anlagen in Salzbergen und Hamm.

Die Abbildungen 1 bis 4 zeigen die Ergebnisse des Emissionsvergleiches für klassische Luftschadstoffe, Quecksilber und PCDD/F (Dioxine und Furane). Die Grenzwerte der 17. BImSchV können von allen betrachteten Anlagen eingehalten werden. Es wird aber deutlich, dass die mehrstufigen nassen Verfahren bei nahezu allen Schadstoffparametern, insbesondere aber HCl, SO₂ Staub, Quecksilber sowie Dioxinen und Furanen deutlich überlegen sind. Hinsichtlich der Abscheidung von Stickoxiden weisen die katalytischen Verfahren deutliche Vorteile auf.

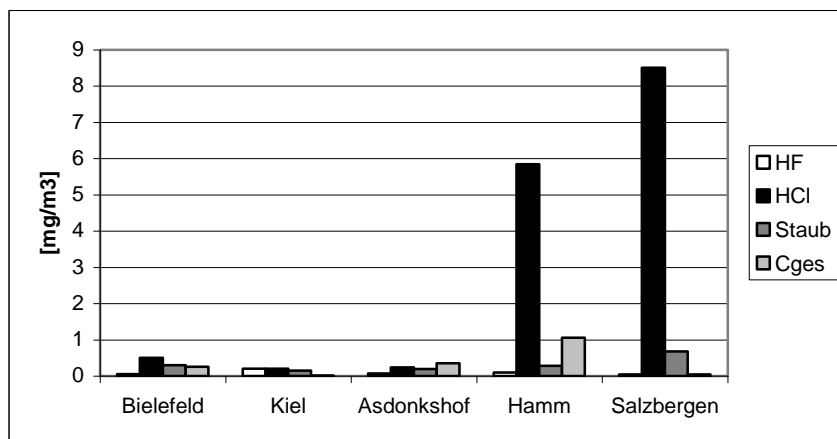


Abb. 1: Emissionen von Fluorwasserstoff (HF), Salzsäure (HCl), Staub und Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) der betrachteten Abfallverbrennungsanlagen (mit Berücksichtigung der Nachweisgrenzen)

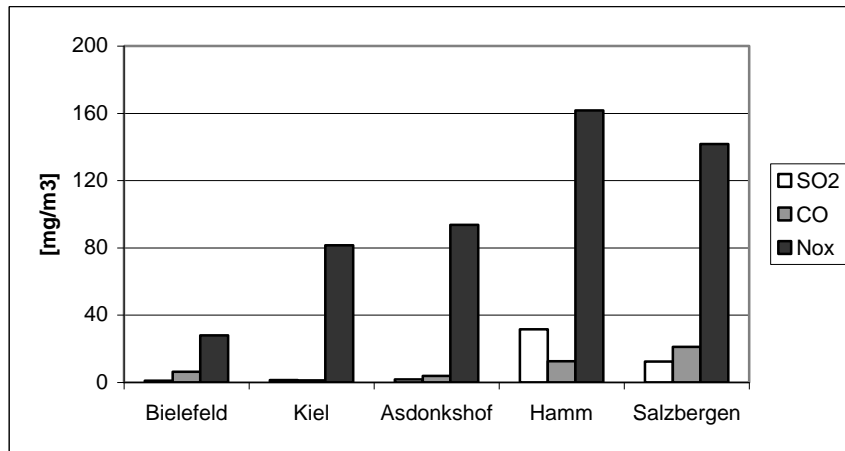


Abb. 2: Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂) und Stickoxiden (NO_x) der betrachteten Abfallverbrennungsanlagen

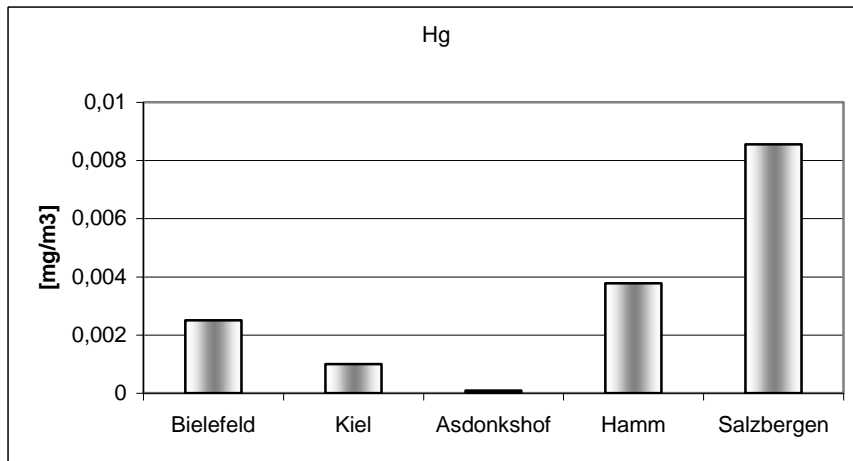


Abb. 3: Emissionen von kontinuierlich gemessenem Quecksilber (Hg) der betrachteten Abfallverbrennungsanlagen (mit Berücksichtigung der Nachweisgrenzen)

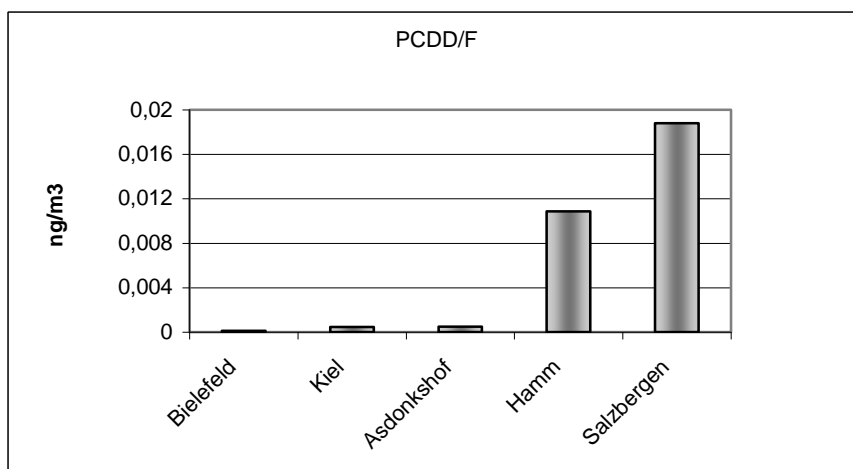


Abb. 4: Emissionen von Dioxinen und Furanen (PCDD/F)

Bei den Emissionen von Dioxinen und Furanen (PCDD/F) werden die Unterschiede zwischen den trockenen und den nassen mehrstufigen Verfahren am deutlichsten.

Sowohl die MVA Bielefeld als auch die Anlagen in Kiel und Asdonkshof weisen Emissionen auf, die im Bereich von einem tausendstel des Grenzwertes der 17. BImSchV liegen. Die Unterschiede zwischen diesen drei Anlagen sind relativ gering (siehe Abbildung 4).

Einstufige Rauchgasreinigungsanlagen weisen wesentlich höhere Werte auf. Bei dem Wert für die MVA Salzbergen handelt es sich um einen Mittelwert aus insgesamt 5 Messkampagnen. Dieser wurde wesentlich beeinflusst durch einen sehr hohen Messwert von 0,074 ng/m³, der zu einer Überschreitung des von der Genehmigungsbehörde festgelegten Grenzwertes von 0,05 ng/m³ führte und relativ zeitnah zu einem Anfahrvorgang ermittelt wurde. Ohne diesen Wert würden die Emissionen der Anlage im Bereich 0,005 g/m³ und damit immer noch deutlich über denen der mehrstufigen Anlagen liegen.

Da für die Anlage in Asdonkshof keine Einzelparameter für Schwermetallemissionen zur Verfügung standen, wird hier auf eine Studie des Öko-Institutes in Darmstadt zurückgegriffen, in der die Schwermetallemissionen mehrstufiger Abgasreinigungssysteme mit denen einstufiger Systeme gegenübergestellt wurden.

In dieser Studie wurden die Emissionen der mehrstufigen Anlagen in Bielefeld, Augsburg, Kiel mit denen der Anlagen in Hamm und Salzbergen verglichen [Küppers/Gebhardt 2006].

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die Emissionen der diskontinuierlich gemessenen Schwermetalle. Hier ist zu beachten, dass bei allen Anlagen der überwiegende Teil der Messungen unterhalb der Nachweisgrenze und insgesamt die Emissionen auf einem relativ niedrigen Niveau lagen. Abbildung 5 zeigt die Ergebnisse der Schwermetallmessungen unter voller Berücksichtigung der Nachweisgrenze, Abbildung 6 gibt die Emissionsdaten wieder, wenn bei Unterschreiten der Nachweisgrenze ein Wert von Null angenommen wurde.

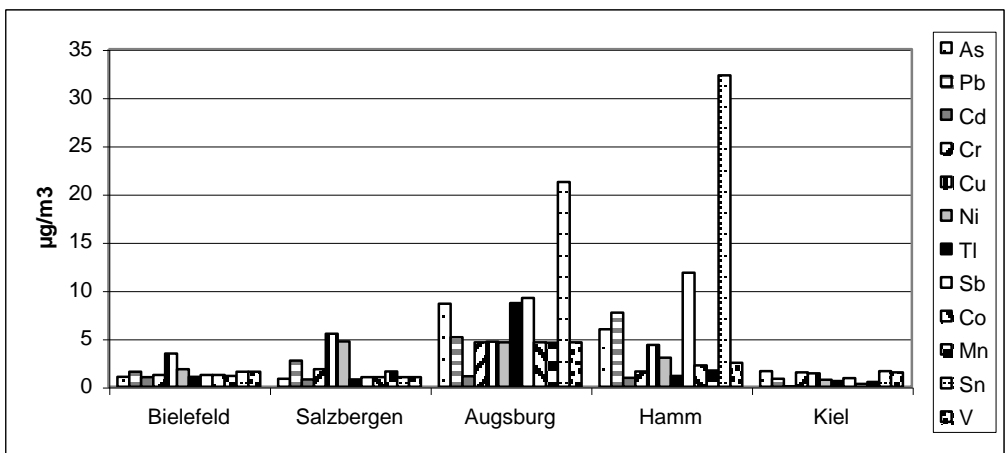


Abb. 5: Diskontinuierlich gemessene Schwermetallparameter der betrachteten Abfallverbrennungsanlagen (mit Berücksichtigung der Nachweisgrenzen)

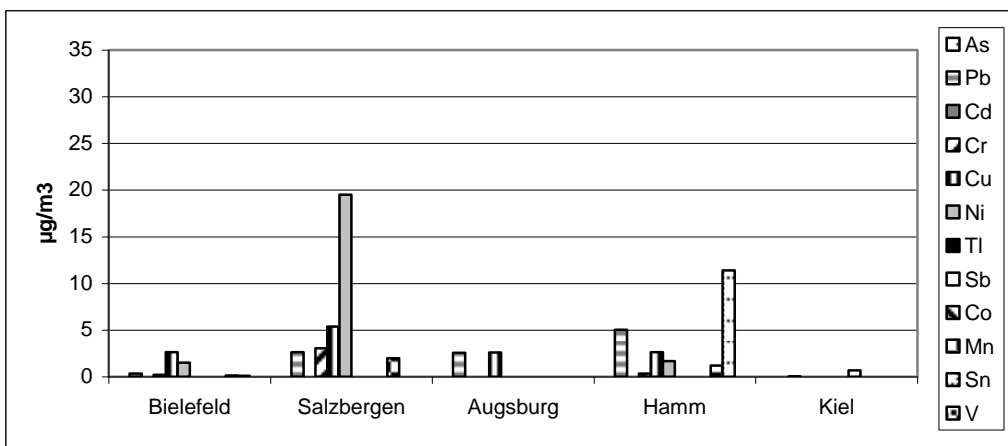


Abb. 6: Diskontinuierlich gemessene Schwermetallparameter der betrachteten Abfallverbrennungsanlagen (ohne Berücksichtigung der Nachweisgrenzen)

Trotz Unsicherheiten der Nachweisgrenzen wird deutlich, dass auch hier die mehrstufigen Verfahren mit nasser Komponente deutlich bessere Abscheideleistungen aufweisen als die einstufigen trockenen Verfahren.

Mehrstufige Abgasreinigungstechniken weisen jedoch nicht nur deutlich geringere Emissionskonzentrationen im Regelbetrieb auf, sondern bieten auch ein zusätzliches Maß an Sicherheit. So traten bei Abfallverbrennungsanlagen in den vergangenen Jahren wiederholt Probleme hinsichtlich der Quecksilberemissionen auf. Erst seit Ende der 1990er Jahre kann Quecksilber kontinuierlich im Abgas von Abfallverbrennungsanlagen gemessen werden. Bei den im Jahr 2005 in Betrieb befindlichen Anlagen wiesen ca. 60 % eine kontinuierliche Quecksilbermessung auf. Die übrigen Anlagen arbeiten nach wie vor mit diskontinuierlichen Verfahren; d.h. die Hg-Messung erfolgt von wenigen Ausnahmen abgesehen einmal pro Jahr im Rahmen der nach 17. BImSchV vorgeschriebenen Messkampagne [Gebhardt 2005]. Quecksilberpeaks im Reingas sind mit dieser Messtechnik nahezu nicht zu registrieren.

Der bislang größte Störfall trat an der MVA Weisweiler im Jahr 2001 auf. Nach überschlägigen Berechnungen wurde dabei weit über eine Tonne Quecksilber über den Abfallinput in die Anlage eingebracht und mindestens ca. 35 kg Quecksilber in der Umgebung der Anlage freigesetzt [Gebhardt 2005]. Da das kontinuierlich arbeitende Messegerät bei den hohen Quecksilberkonzentrationen im Abgas versagte, können auch deutlich höhere Mengen freigesetzt worden sein. Verglichen mit den Gesamtquecksilberemissionen der Anlage im Regelbetrieb von ca. 8 kg/a, ist eine solche Menge als dramatisch zu bezeichnen.

Die mit Abstand höchsten Quecksilbermengen wurden in der Anlage durch den Wäscher zurückgehalten. Dagegen waren die über den Gewebefilter mit Herdofenkoks und Kalkhydrateindüsung zurückgehaltenen Quecksilbermengen relativ gering.

Untersuchungen an der MVA Borsigstraße, an der die Problematik Grenzwert überschreitender Quecksilberemissionen schon relativ früh festgestellt und anschließend intensiv untersucht wurde, ergaben, dass bei normaler Beladung des Rauchgases mit Quecksilber der Hauptteil der Hg-Fracht im Gewebefilter nach der Herdofenkoks-Eindüsung (HOK) zurückgehalten wird. Bei hohen Belastungen erfolgte jedoch die überwiegende Abscheidung des Quecksilbers durch den Wäscher. Er stellte in dieser Situation die eigentliche Reinigungsstufe dar. Der Grund

dieser Verschiebung wurde in dem begrenzten Absorptionspotenzial des eingedüsten Herdofenkoks gesehen. Versuche, zu Beginn eines Ereignisses höhere Quecksilbereinträge durch eine kurzfristig erhöhte HOK-Eindüsung eine verbesserte Abscheideleistung im Gewebefilter zu erzielen, brachten wenig Wirkung. Zeigte das Quecksilbermessgerät ein Hg-Ereignis an, war die Spitze der Hg-Front bereits durch die Anlage gelaufen [Seiffert, Lüder 2002].

Wäre die MVA Weisweiler bei dem oben beschriebenen Störfall nur mit einer einstufigen Trockensorption ausgerüstet gewesen, ist davon auszugehen, dass der größte Teil des in die Anlage eingebrachten Quecksilbers über das Abgas in die Atmosphäre freigesetzt worden wäre. Aus dem damaligen „Gau“ wäre der „Super-Gau“ geworden.

PCDD/F-Emissionen im Anfahrbetrieb

Nach wie vor werden Abfallverbrennungsanlagen beantragt, die mit einer Anfahrumleitung ausgerüstet werden sollen. Dieser so genannte Bypass um den Gewebefilter soll verhindern, dass das auf der Filterschicht vorhandene hygroskopische Calciumchlorid bei den niedrigen Temperaturen des Anfahrbetriebes, den Gewebefilter verklebt und diesen somit schädigt. Im Bypassbetrieb ist somit die Abgasreinigung vollständig außer Funktion gesetzt.

Im Rahmen verschiedener Untersuchungen an Abfallverbrennungsanlagen konnte in den vergangenen Jahren nachgewiesen werden, dass die De-Novo-Synthese von PCDD/F im Anfahrbetrieb von Abfallverbrennungsanlagen ein bislang vielfach unterschätztes Problem darstellt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Anfahrbetrieb keine Abfälle verbrannt werden und daher diese Betriebsphase im Zusammenhang mit der Entstehung von PCDD/F-Emissionen bislang als unverdächtig galt.

Erkenntnisse über PCDD/F-Emissionen im Anfahrbetrieb konnten insbesondere durch Messungen an der Hausmüllverbrennungsanlage in Hamburg Borsigstraße und an der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB in Ebenhausen gewonnen werden [Wilken et al. 2003; Gass et al. 2002; Gass et al. 2003].

So wurden beispielsweise an der Abfallverbrennungsanlage Borsigstraße/Hamburg beim Anfahrprozess PCDD/F-Gehalte gemessen, die ca. das 350-fache des Normalwertes betragen (siehe Abbildung 7).

Phases of cold start-up	sampling locations			
	1. flue	after boiler	after bag house	clean gas
drying phase (only after long time plant revision)		20 – 35.2	2.5	0.23
oil burner operation	2.2 – 9.6	41 - 267	5 – 26.6	0.08 – 0.72
Start waste feed	1.1 – 8.7	16 – 64	3.9 – 16.5	1.35 – 4.3
Average concentration in the following days				1.1 (3 days) 0.21 (4 days) 0.1 (8 days)
typical PCDD/F-concentrations normal plant operation		0.7	0.01	0.02

Abb. 7: Ergebnisse der Messungen von PCDD/F im Anfahrbetrieb der MVA Borsigstraße/Hamburg; Quelle: Gass et al. 2002

Aufgrund der Anlagenkonfiguration haben diese vergleichsweise kurzzeitigen Spitzen zu einer nachhaltigen Belastung der nachfolgenden Reinigungsstufen (Gewebefilter mit vorausgehender HOK/Kalkhydrat-eindüsung, Nasswäsche,) und tagelang zu Grenzwertüberschreitungen geführt. Die Auswirkungen konnten über Wochen und Monate im Reingas in Form von deutlich erhöhten Emissionen nachgewiesen werden.

Auch bei der Anlage der GSB in Ebenhausen/Bayern traten während des Anfahrbetriebes Grenzwertüberschreitungen auf [Dehoust et al. 2005].

Besonders nach Reparaturen an der Ausmauerung muss ein Verbrennungssofen nach einem bestimmten vom Steine-Hersteller vorgegebenen Aufheizprogramm hochgefahren werden, bei dem der Ofen langsam wieder erhitzt und die Ausmauerung getrocknet wird. Aber auch andere Revisions- und Betriebsstillstände, für die die Anlage in den kalten Zustand gefahren werden muss, machen ein langsames Wiederaufheizen des Kessels erforderlich.

Die heißen Brennergase treffen dabei auf eine relativ kalte Verbrennungsluft, was zwangsläufig im Grenzbereich der Flamme zu einer mehr oder weniger starken Ruß- und CO-Bildung führt. Dieser Ruß schlägt sich nun auf den noch kalten Flächen im Überhitzer- und Wärmeaustauschbereich des Kessels nieder. Im Lauf des gesamten Aufheizprozesses wird nun der gesamte Kesselbereich sukzessive erwärmt. Während der Eingangsbereich in den Kessel relativ schnell den Temperaturbereich erreicht, der dort auch im Normalbetrieb vorliegt, wird der mittlere und hintere Teil des Kessels aufgrund des starken Temperaturgradienten im Kessel nur allmählich erwärmt.

Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Neubildung von PCDD/F insbesondere im Temperaturbereich von 250 bis 350 °C stattfinden kann, wenn ausreichend Kohlenstoff und Chlor in Form von anorganischen Chloriden vorhanden ist. Metalle katalysieren darüber hinaus die Reaktion.

Im Normalbetrieb ist der Temperaturabfall im Kessel relativ konstant, da die Verbrennungstemperaturen und somit auch die Kesseleingangstemperaturen in einem relativ engen Bereich gehalten werden. Damit ist der Temperaturbereich um 300 °C auf einen bestimmten Bereich des Kessels begrenzt, der lediglich durch den Kesselverschmutzungsgrad beeinflusst wird. Beim Anfahrbetrieb und dem damit verbundenen langsamen Aufheizen des Kessels durchlaufen nun aber auch jene Bereiche des Kessels diesen Bildungsbereich, die sonst viel höheren Temperaturen ausgesetzt sind.

Gegenüber dem Normalbetrieb bedeutet dies eine Vervielfachung der Oberfläche. Gleichzeitig lagert sich der während des Anfahrens gebildete Ruß auf den Kesselrohren ab. Hinzu kommt, dass sich dort auch noch Ablagerungen befinden, die aus der vorangegangenen Betriebsphase stammen. Trotz einer intensiven Reinigung des Kesselbereiches während einer Revision werden dort immer Staubreste vor-

handen sein, die eine ausreichende Chlorid- und Metallquelle darstellen. Somit sind alle Voraussetzungen geschaffen, um PCDD/F neu zu bilden, wegen der zuvor beschriebenen, gegenüber dem Normalbetrieb erheblich vergrößerten Fläche im „De-Novo-Synthese-Fenster“, aber auf vielfach höherem Niveau.

Ein Aufheizen des Gewebefilters vor der Kesselaufheizphase, bei dem schon zu Beginn des Anfahrprozesses der Gewebefilter einschließlich der Absorbenszugabe vollständig in Betrieb ist, ist mit entsprechenden Aufheiztechniken technisch problemlos möglich und im Bereich der Abfallverbrennung Stand der Technik. Beispielhaft seien im Folgenden Anlagen genannt, die in jüngerer Vergangenheit genehmigt wurden und die von Betriebsbeginn an ein Anfahren mit einer vollständig funktionstüchtigen Rauchgasreinigung durch eine separate Gewebefilteraufheizung ermöglichen:

- Erfurt/Thüringen (genehmigt im Jahr 2006),
- Rudolstadt/Thüringen (genehmigt im Jahr 2006),
- Emlichheim/Niedersachsen (genehmigt im Jahr 2005),
- Korbach/Hessen (genehmigt im Jahr 2007)
- Andernach/Rheinland-Pfalz (genehmigt im Jahr 2006).

In mehreren dieser Anlagen war ursprünglich ein Bypass geplant. Dieser wurde erst durch massive Kritik im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch eine alternative Technik ersetzt.

Energieeffizienz

Die Möglichkeit durch Dampf und Strom aus der Abfallverbrennung die Energiekosten von Produktionsanlagen nachhaltig zu senken, ist in vielen Fällen der ausschlaggebende Faktor zum Bau einer Abfallverbrennungsanlage. Insbesondere Kraft- und Heizkraftwerke für Ersatzbrennstoff werden vor diesem Hintergrund errichtet.

Die Nähe zu einem starken Energieverbraucher bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die in der Abfallverbrennungsanlage anfallende Energie effektiv genutzt wird. Häufig rechnet sich die Anlage allein über die Stromerlöse und die nach wie vor erheblichen Zuzahlungen für Abfall bzw. Ersatzbrennstoff.

In Rüdersdorf wird derzeit von Vattenfall eine EBS-Anlage mit einem Durchsatz von ca. 250.000 t/a gebaut, die das benachbarte Zementwerk mit Strom versorgen soll. Abnehmer für den anfallenden Dampf sind nicht vorhanden. Der elektrische Wirkungsgrad der Anlage ist mit angegebenen 27,4 % schon relativ hoch. Dennoch werden 54 % der über den Abfall eingebrachten Energie im Luftkondensator weggekühlt [Vattenfall 2005].

Ähnlich verhält es sich mit der ebenfalls derzeit in Bau befindlichen Verbrennungsanlage in Emlichheim mit einer geplanten Jahreskapazität von 364.000 t. Die Anlage liegt zwar in mitten eines Industrie- und Gewerbeparks an der deutsch-niederländischen

Grenze. Abnehmer für Dampf sind aber so gut wie nicht vorhanden, so dass die Anlage ebenfalls in reinem Strombetrieb fahren wird.

Als extremstes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die 2004 genehmigte aber bislang nicht gebaute Abfallverbrennungsanlage in Oranienburg im Landkreis Oberhavel zu nennen. Die mit einer Kapazität von 100.000 t/a relativ kleine Anlage würde mit 11 % maximaler Stromauskopplung die schlechteste Energiebilanz aller derzeit in Betrieb befindlichen Müllverbrennungsanlagen aufweisen. Auch hier wäre eine zusätzliche Dampfabgabe in keiner Weise gesichert.

Dass es auch Anlagenkonzepte gibt, die sehr energieeffizient arbeiten können, zeigt das Beispiel einer derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Ersatzbrennstoffanlage der Stadtwerke Gießen. Dort soll zur Bereitstellung des Fernwärmegrundbedarfs Heißwasser erzeugt und in das vorhandene Fernwärmenetz der Stadtwerke eingespeist werden. Im Sommer soll die erzeugte Energie auch zur Deckung des Kältebedarfs städtischer Einrichtungen genutzt werden. Laut Antragsunterlagen weist die relativ kleine Anlage mit einem Jahresdurchsatz von ca. 25.000 t einen energetischen Nutzungsgrad von 88 % auf [TREA 2007].

Kapazitätsüberschüsse befürchtet

Im Jahr 2006 stellte die Prognos AG Untersuchungen vor, die sich u. a. mit der zukünftigen Entwicklung der Verbrennungskapazitäten für vorbehandelte und nicht vorbehandelte Abfälle in Deutschland befassten [Alwast 2006]. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass bereits ab dem Jahr 2008 ausreichend Verbrennungskapazitäten zu Verfügung stehen werden und zukünftig mit massiven Überkapazitäten für Behandlungsanlagen auf dem deutschen Entsorgungsmarkt zu rechnen ist.

Mit Stand vom 25.08.2006 veröffentlichte die Fa. Remondis eine Auflistung der seit dem 01.06.2005 in Betrieb genommen, in Bau oder Planung befindlichen Verbrennungskapazitäten einschließlich der Abfallmitverbrennung in industriell genutzten Anlagen. Insgesamt ergaben sich nach dieser Aufstellung für Deutschland und die Niederlande zusätzliche Restmüll- und EBS-Verbrennungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von 14,9 Mio. t [Remondis 2006].

Die Liste wurde im Jahr 2007 aktualisiert. Die seit dem 01.06.2005 neu gebaute bzw. geplante Gesamtkapazität erhöhte sich binnen Jahresfrist auf 20,4 Mio. t. [Remondis 2007].

Aufgrund der zu erwartenden Überkapazitäten ist zu befürchten, dass zukünftig vermehrt Abfälle aus dem Ausland nach Deutschland verbracht und dort verbrannt werden. Schon jetzt ist klar, dass in der Anlage in Emlichheim überwiegend Abfall aus den Niederlanden und anderen europäischen Ländern behandelt werden soll.

Ein weiteres Beispiel soll aufzeigen, welche massiven Überkapazitäten sich die Betreiber von Abfall-

verbrennungsanlagen derzeit in der Bundesrepublik genehmigen lassen wollen. In Schleswig-Holstein sind derzeit vier Hausmüllverbrennungsanlagen in Betrieb. Drei davon beantragten z. T. erhebliche Kapazitätserweiterungen von insgesamt 380.000 t/a (Tabelle 1). Vom Umweltministerium in Schleswig-Holstein wird dagegen ein zusätzlicher Behandlungsbedarf von ca. 70.000 t/a genannt [Rüter 2007].

Standort HMV	Kapazitätserweiterung um [t/a]
Kiel	100.000
Tornesch	200.000
Neustadt	80.000
Summe	380.000

Tab. 1: Derzeit beantragte Kapazitätserweiterungen für Hausmüllverbrennungsanlagen in Schleswig-Holstein

Weitgehend unklar ist, wie die restlichen Kapazitäten abgedeckt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, wenn betroffene Bürger kein Verständnis für Kapazitätserweiterungen oder Neuplanungen von Abfallverbrennungsanlagen im näheren Umfeld aufbringen können.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Schon seit Jahren zeigt sich im Bereich der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen aus Kostengründen ein Trend zu relativ einfachen Verfahren, deren wesentliche Abscheidestufe der Gewebefilter darstellt. Kombiniert werden diese Anlagen in der Regel mit einem nichtkatalytischen Verfahren zur Stickoxidreduktion (SNCR-Verfahren). Zwar sind auch solche Anlagen in der Lage, die Grenzwerte der 17. BImSchV einzuhalten, sie bleiben jedoch hinsichtlich ihrer Abscheideleistung deutlich hinter mehrstufigen Verfahren mit nasser Stufe und katalytischer Entstickung (SCR-Verfahren) zurück.

Hinzu kommt, dass diese Entwicklung mit erheblichen Einbußen bei der Anlagensicherheit verbunden ist. Insbesondere beim Eintrag größerer Mengen an Schadstoffen ist dann noch weniger gewährleistet, dass die Grenzwerte sicher eingehalten werden können. Auch vor dem Hintergrund nahezu nicht vorhandener Eingangskontrollen und der Tatsache, dass eine Vielzahl von Schadstoffen nur einmal im Jahr messtechnisch zu erfassen sind, wird verständlich, dass dieser Trend von Betroffenen im Umfeld von bestehenden und neuen Anlagen mit großer Sorge betrachtet wird und der Widerstand gegen Neuplanung in vielen Fällen massiv ist.

Im Zuge steigender Energiepreise zahlen sich die Investitionen für Neuanlagen schon nach wenigen Jahren aus, so dass die etwas höheren Kostenaufwendungen für mehrstufige Systeme nicht nennenswert ins Gewicht fallen dürften.

Häufig wird bei mehrstufigen Rauchgasreinigungsverfahren deren höherer Energieverbrauch kritisiert.

Letztendlich entscheidend ist jedoch die Standortfrage verbunden mit der Möglichkeit, zusätzliche Energie in Form von Wärme sinnvoll und ganzjährig abgeben zu können.

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender massiver Überkapazitäten und der Pflicht zur Reduktion der Verminderung Klima schädigender Emissionen sollte auf den Gesetzgeber eingewirkt werden, dass zukünftig nur noch solche Anlagen gebaut werden dürfen, die insbesondere durch Kraft-Wärmekopplung einen hohen energetischen Nutzungsrad aufweisen können. Abfallverbrennungsanlagen mit reiner Stromauskopplung sollten hingegen zukünftig der Vergangenheit angehören.

Darüber hinaus wäre ein Bedarfsnachweis wünschenswert. Anderenfalls ist zu befürchten, dass Deutschland seine Spitzenstellung als Abfallimportland in Europa weiter massiv ausbauen wird.

Literatur

Alwast 2006

Alwast, H.: Die Abfallbilanz und Entwicklung in Deutschland ein Jahr nach Deponieende. Vortrag im Rahmen der 9. Mitgliederversammlung der ITAD am 19. September 2006 in Würzburg

Asdonkshof 2006

www.aez-asdonkshof.de/emissionswerte.html

BBE 2005

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erteilung eines Vorbescheides. BBE Bewehrungs- und Betoncenter Europapark GmbH, Laar 2004

Energos Oberhavel 2003

Genehmigungsantrag Thermische Abfallverwertung Oberhavel – TAVO / TAV Oberhavel. Energos Deutschland GmbH, Helmstedt 2003

Gass et al. 2003

Gass, H. et al.: Optimization of the Start up Procedures in a Municipal Waste Incinerator – Impact on the Emissions of Dioxines and Related Compounds. Organohalogen Compounds, Volumes 60-65, Dioxin 2003 Boston, MA

Gass et al. 2002

Gass, H. et al.: PCDD/F-Emissions During Cold Start-up and Shut Down of a Municipal Waste Incinerator. Organohalogen Compounds, Volume 56, Dioxin 2002 Boston, MA

Gebhardt 2005

Gebhardt, P.: Quecksilberemissionen durch die Müllverbrennung. Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, Salzböden, September 2005

interargem 2006

www.interargem.de/daten/index.php?navID=32

itad 2006

www.itad.de/mitglieder

Jessen 2006

Jessen, P.: Mitteilung zu den diskontinuierlich gemessenen Emissionen der MVA Bielefeld aus dem Jahr 2005. Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Osnabrück, Dienstgebäude Bielefeld, den 15.09.2006

Küppers/Gebhardt 2006

Küppers, P.; Gebhardt, P.: Vergleich der Emissionen der MVA Bielefeld-Herford mit den Emissionen anderer Müllverbrennungsanlagen und Prüfung, ob die Emissionen aufgrund der Leistungserhöhung überproportional steigen können. I A. der Baugenossenschaft Freie Scholle, Bielefeld, Öko-Institut Darmstadt; Ingenieurbüro für Umwelttechnik Salzböden, September 2006

Lumme 2006

Schreiben von Herrn Lumme zu den diskontinuierlich gemessenen Schwermetallen und PCDD/F, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück v. 24.04.2006

MVA 2006

Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH: Darstellung des beantragten Vorhabens zur Änderung der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford durch die Leistungserhöhung der Anlage, Bielefeld 01.07.2006

MVA 2006b

Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH: Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford, Bielefeld 01.07.2006

MVK 2006a

Schreiben von Herrn F. Gehl zu den diskontinuierlich gemessenen Schwermetallen, MV Kiel v. 17.08.2006

MVK 2006b

Die Müllverbrennung Kiel informiert. Kieler Nachrichten v. 15.04.2006

Remondis 2006

In Betrieb genommene, entstehende und geplante Kapazitäten im Bereich Hausmüll, Gewerbeabfall bzw. Ersatzbrennstoff, Stand 25.8.2006, Remodis Lünen 2006

Remondis 2007

In Betrieb genommene, entstehende und geplante Kapazitäten im Bereich Hausmüll, Gewerbeabfall bzw. Ersatzbrennstoff, Stand 21.6.2007, Remodis Lünen 2007

Rüter 2007

Mitteilungen von Herrn Rüter, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9.7.2007 in Pinneberg

Seiffert, Lüder 2002

Seiffert, M. Lüder, K.: Quecksilbereinträge in eine Hausmüllverbrennungsanlage. Vortrag auf einer Veranstaltung des VDI im Jahr 2002 in München

TREA 2007

Genehmigungsantrag nach § 4 Abs.1 BImSchG für eine Anlage der Stadtwerke Gießen, im Atzelbusch. Antragsteller Stadtwerke Gießen, Gießen, August 2006

Treder 2006

Schreiben von Herrn Treder zu den diskontinuierlich und kontinuierlich gemessenen Schadstoffen der MVA Hamm, MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH. v. 01.09.2006

Umweltbericht 2004

Böske, J.: Umweltbericht 2004 MVA Bielefeld-Herford GmbH

Vattenfall 2005

Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG auf Neugenehmigung des Industriekraftwerkes Rüdersdorf - IKW Rüdersdorf- Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH, Hamburg 2005

Wilken et al. 2003

Wilken M. et al.: Start-up of a Hazardous Waste Incinerator – Impact on the PCDD/F-Emissions. Organohalogen Compounds, Volumes 60-65, Dioxin 2003 Boston, MA

Kurzmeldungen

Schutz von Ökosystemen vor Luftschadstoffen

Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte Ende August eine Aktualisierung des „Nationalen Programms zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen“ für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Ammoniak (NH₃) und flüchtige organische Verbindungen (NMVOC). Dieses Programm wurde vom UBA federführend erstellt und vom Bundeskabinett am 23. Mai 2007 verabschiedet. Es legt auf der Basis von Emissionsprognosen fest, was zu tun ist, um die Emissionen bis zum Jahr 2010 zu senken. Ein das Nationale Programm begleitender Bericht enthält umfassende Prognosen über die Emissionsentwicklung bis zum Jahr 2020 sowie Informationen über in der Zukunft denkbare Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Die Aktualisierung des „Nationalen Programms zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen“ steht im Internet unter www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3306.pdf zum Download bereit, der begleitende Bericht „Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen der NEC-Richtlinie“ unter www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3305.pdf.

[PK]

Bericht zu CCS

Das Bundeskabinett hat Mitte September einen Bericht mit dem Titel "Entwicklungsstand und Perspektiven von CCS-Technologien in Deutschland" beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung stimmte damit einem Maßnahmenpaket zu, das eine zügige Erarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen für CCS gewährleisten soll, die weitere Förderung von FuE vorsieht und die Pläne der deutschen Energiewirtschaft für Demonstrationsanlagen zum Nachweis der technischen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Machbarkeit der CCS-Technologielinie nachdrücklich unterstützt.

Als Carbon Capture and Storage (CCS) wird die Abtrennung von Kohlendioxid aus Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen oder Industrieanlagen und dessen anschließende langfristige Lagerung in geologischen Formationen bezeichnet. Die Sicherung der deutschen Energieversorgung und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele erfordern

nach Auffassung der Bundesregierung sowohl eine Forcierung der FuE-Arbeiten zur Steigerung der Kraftwerkseffizienz als auch zur Entwicklung von CCS-Technologien.

Der Bericht findet sich auf der Homepage des Bundesumweltministeriums unter www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/kabinetbericht_ccs.pdf.

[PK]

Nato sucht vier mobile Müllverbrennungsanlagen

Die NATO hat kürzlich die Lieferung von vier mobilen Müllverbrennungsanlagen ausgeschrieben. Die Anlagen sollen eine Kapazität von je 2 Tonnen Abfall pro Tag besitzen und an sechs Tagen in der Woche betrieben werden können.

Weitere Informationen gibt es unter: www.bund.de/nn_176712/Organisations/Bund/U/BR-Deutschland/U/BMWi/U/BAFA/Daten/Ausschreibungen/070924-Muellverbrennungsanlagen-ausschr.html

[PK]

Abfallentsorgung der Bundeswehr in Afghanistan

Das Bundesamt für Wehrverwaltung hat vor kurzem die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus den Einsatzliegenschaften der Bundeswehr in Nord-Afghanistan ausgeschrieben. Dies allein wäre sicher keine Meldung wehrt. Interessant ist aber, dass dabei sowohl die Entsorgung in einer Verbrennungsanlage in Anlehnung an die 17. BImSchV ohne Abgasbehandlung als auch die offene Verbrennung mit anschließender Verbringung der Abbrandrückstände auf eine Deponie als Optionen ausgeschrieben werden.

[PK]

Adressenänderungen

Nach jeder Versendung des Rundbriefs an unsere Abonentinnen und Abonnenten kommen zahlreiche Rundbriefe zurück, da die Personen verzogen sind.

Um uns unnötige Unkosten und Arbeit zu ersparen, wären wir allen Abonentinnen und Abonnenten dankbar, wenn sie uns Adressenänderungen rechtzeitig mitteilen würden.

REACH: Jetzt entscheidet die Umsetzung

Dr. Dirk Bunke

REACH

REACH, die europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Hauptziel der Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen. Dies schließt die Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für die von Stoffen ausgehenden Gefahren ein. Außerdem soll der freie Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt gewährleistet und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation verbessert werden (REACH 2006, Artikel 1).

Die Verordnung enthält Bestimmungen über Stoffe und Zubereitungen, und auch für Stoffe in Erzeugnissen (REACH 2006, Artikel 7).

Die Bestimmungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen – als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen (REACH 2006, Artikel 2).

REACH hat fünf Kernelemente:

1. Die Registrierung von Chemikalien mit einem Produktionsvolumen von 1 Tonne/Jahr und mehr.
2. Die Bewertung von Registrierungsdossiers und Stoffen durch die zentrale Chemikalienagentur und die nationalen Bewertungsbehörden, für Stoffe ab einer Produktionsmenge von 100 Tonnen/Jahr und mehr.
3. Die Zulassung von Stoffen, von denen ernste Gefahren ausgehen oder zu erwarten sind und die als „besonders besorgniserregend“ bezeichnet werden.
4. Die Beschränkungen von Stoffen (als Sicherheitsnetz).
5. Die Errichtung einer zentralen Chemikalienagentur, für das Management der Umsetzung von REACH.

Verglichen mit dem bestehenden europäischen System der Altstoffbewertung und Neustoffanmeldung, weist REACH die im Folgenden beschriebenen Kernpunkte auf.

Bessere Datengrundlage für Altstoffe und Neustoffe

REACH legt gleiche Bewertungserfordernisse für Alt- und Neustoffe fest.

Eine Registrierung ist unter REACH nur für Stoffe mit einem Produktionsvolumen von 1 Tonne/Jahr und mehr erforderlich (Das bisherige Verfahren der Neustoffanmeldung erforderte eine Notifizierung bereits

ab 10 kg/Jahr)¹. Das Zulassungsverfahren für besonders besorgniserregende Stoffe gilt unabhängig vom Produktionsvolumen der Stoffe.

Die Datenanforderungen für die Registrierung sind unter REACH primär abhängig vom Produktionsvolumen. In den Anhängen VII – XI, die die Datenanforderungen beschreiben, werden aber Möglichkeiten zum Verzicht auf bestimmte Daten genannt.

Informationen zu Verwendungen von Stoffen und zu erwartenden Expositionen

REACH erfordert eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe ab einer Produktionsmenge von 10 Tonnen/Jahr (REACH Artikel 14). Für Gefahrstoffe und für persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe (PBT-Stoffe und vPvB-Stoffe)² sind in der Stoffsicherheitsbeurteilung Beschreibungen der Exposition (einschließlich Expositionsszenarien) und Risikobeschreibungen vorzunehmen.

Als Anhang zum Sicherheitsdatenblatt werden Expositionsszenarien kommuniziert. Sie stellen eine Beschreibung der Bedingungen der sicheren Verwendung der Stoffe dar. Besonders breit gefasste Expositionsszenarien werden als Verwendungs- und Expositions-kategorie bezeichnet (REACH 2006, Art. 3, 37 und 38 (S. 60/61)). Die Kommunikation von Risikomanagementmaßnahmen wird unter REACH wesentlich an Bedeutung gewinnen.

Das Prinzip der geteilten Verantwortung

In die Bewertung von Stoffen und ihren Verwendungen werden nicht nur Hersteller und Importeure von Stoffen, sondern auch nachgeschaltete Anwender einbezogen (Prinzip der geteilten Verantwortung).

Die Verantwortung für die Stoffbewertung liegt in erster Linie bei den wirtschaftlichen Akteuren in den Wertschöpfungsketten. Seitens der Behörden wird

¹ Es gibt eine Reihe von Ausnahmen von der generellen Registrierung auch für Stoffe, die in Mengen von 1 Tonne/Jahr und mehr hergestellt werden. Sie sind in Artikel 2 von REACH und den zugehörigen Anhängen IV und V beschrieben. Ausgenommen sind u.a.: Polymere (allerdings sind die zugehörigen Monomere registrierungspflichtig) / Stoffe, die in anderen EU Rechtsakten geregelt sind (z.B. Lebensmittel- und Futtermittel-Zusatzstoffe, Kosmetika, Biozide, Human- und Tierarzneimittel etc) / Abfälle / standort-intern isolierte Zwischenprodukte (hier gelten Sonderbestimmungen in Artikel 8 und 9) / Stoffe mit minimalem Risiko (Anhang IV) / bestimmte Reaktionsprodukte (Anhang V).

² PBT-Stoffe: persistente (nicht abbaubare), bioakkumulierende (sich in Lebewesen anreichernde) und toxische (giftige) Stoffe. vPvB: sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe („very persistent and very bioaccumulative“).

lediglich eine geringe Anzahl der Dokumente im Rahmen der Dossierbewertung geprüft, mit Schwerpunktsetzung auf hochtonnagige Stoffe. Nachgeschaltete Anwender können bereits in den Informationsaustausch während der Registrierung einbezogen sein.

Nachgeschaltete Anwender sind unter REACH verpflichtet, ihre eigenen Anwendungen darauf zu überprüfen, ob sie im Sicherheitsdatenblatt des Herstellers / Importeurs / Formuliers enthalten sind. Bei abweichenden Verwendungen sind von ihnen unter bestimmten Umständen (siehe REACH 2006, Art. 37 und 38) eigene Stoffsicherheitsbeurteilungen durchzuführen und diese Anwendungen der Chemikalienagentur zu melden.

REACH und Sicherheitsdatenblätter

Das Sicherheitsdatenblatt bleibt auch unter REACH das zentrale Kommunikationselement für die Wertschöpfungsketten. Es wird inhaltlich erweitert.

- Die wesentlichen Ergebnisse der Chemikaliensicherheitsbeurteilung werden ins Sicherheitsdatenblatt übernommen und so in der Lieferkette kommuniziert.
 - Das erweiterte Sicherheitsdatenblatt enthält Bezugswerte für die Expositionsabschätzung und Risikobeschreibung (PNEC-, DNEL- und DMEL-Werte). Die hier verwendeten Abkürzungen bedeuten:
 - PNEC (Predicted No-Effect Concentration): Vorhergesagte Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung mehr auftritt;
 - DNEL: (Derived No-Effect Level): Abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt.
 - DMEL: Für Schadstoffe, bei denen kein Schwellenwert für eine Schädigung angegeben werden kann, werden derzeit Bezugswerte für eine quantitative Beschreibung der Expositionshöhe und für die Risikobeschreibung entwickelt (REACH Implementation Project (RIP) 3.2.2, Expert Group on Human Health Risk Characterisation, derivation of DNELs). Als vorläufige Abkürzung wird derzeit der Ausdruck "DMEL" verwendet ("Derived Minimal Effect Level") (References: Concise TGD RIP 3.2-1 (CEFIC 2005), Reference preliminary TGD, chapter 3, Human health hazard assessment; working paper, version 5 (Kroese and Pronk 2006)).
- Im Sicherheitsdatenblatt sind außerdem die Ergebnisse der Bewertung von Persistenz und Bioakkumulierbarkeit enthalten.
- Die Beschreibung der sicheren Verwendung von Stoffen soll den vollständigen Lebensweg des Stoffes berücksichtigen, einschließlich Herstellung, Formulierung, Verwendung (industriell/gewerblich/privat), Nutzung, Wiederverwertung und Entsorgung.

Stoffe in Erzeugnissen

REACH erfordert unter bestimmten Voraussetzungen die Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen (REACH, Art. 7 (S. 63 ff)), falls die Stoffe nicht für diese Verwendungen registriert wurden (Artikel 7, Absatz 6) und der jeweilige Stoff in den Erzeugnissen in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr und Produzent (oder Importeur) enthalten ist. Artikel 7.1 bezieht sich hierbei allein auf Stoffe, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen. In Artikel 7.5 wird der Agentur die Möglichkeit eingeräumt, auch dann eine Registrierung zu fordern, wenn eine Stofffreisetzung erfolgt, unabhängig von der Frage, ob sie gewollt ist oder nicht.

Zulassung von Stoffen

Ziel der Zulassung von besonders besorgniserregenden Stoffen ist es, die von diesen Stoffen ausgehenden Risiken ausreichend zu beherrschen und diese Stoffe schrittweise durch geeignete Alternativen oder -technologien zu ersetzen, sofern diese wirtschaftlich und technisch tragfähig sind. Im Rahmen der Antragstellung sind daher für diese Stoffe die Verfügbarkeit von Alternativen, ihre Risiken und die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Substitution zu prüfen (REACH, Art. 55, Absatz 1). Für eine Reihe von Stoffen ist eine Zulassung nur auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse und einer sozioökonomischen Analyse zulässig (REACH, Art. 60, Absatz 4).

Fazit

REACH regelt den sicheren Umgang mit Stoffen in einem sehr umfassenden Ansatz. Dieser Ansatz führt zu Anforderungen an Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender von Stoffen. Die Stoffe können dabei als solche vorliegen oder in Zubereitungen oder in Erzeugnissen enthalten sein.

REACH wird zu einer besseren Wissensgrundlage führen, und zwar bezogen auf

- die inhärenten Eigenschaften von Stoffen,
- die sichere Verwendungen von Stoffen und Zubereitungen, d.h. auf Expositionsbedingungen und den zu erwartender Expositionshöhe,
- das erforderliche Risikomanagementmaßnahmen und
- das Vorkommen besonders besorgniserregender Stoffe in Erzeugnissen und die damit möglicherweise verbundenen Expositionen³.

³ Für zulassungspflichtige Stoffe werden umfangreiche Informationen im Rahmen der Zulassung bereitgestellt werden müssen. Darüber hinaus verpflichtet Art. 33 REACH jeden Lieferanten eines Erzeugnisses, das besonders besorgniserregende Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, zumindest den Namen des betreffenden Stoffes seinem Abnehmer zur Verfügung zu stellen. Verbraucher können von Lieferanten von Erzeugnissen dieselben Informationen einfordern (REACH, Art. 33.1 und 33.2).

Außerdem definiert REACH Pflichten zur Informationsermittlung und zum Informationsaustausch. Dies wird zu einer verstärkten Kommunikation in den Wertschöpfungsketten führen.

In welchem Umfang die Ziele von REACH erreicht werden, hängt jetzt in Wesentlichen von der Umsetzung in den Wertschöpfungsketten und von der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, nationalen Behörden und der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki ab. Entscheidende Punkte sind hierbei

- die effektive Kommunikation sicherer Anwendungsbedingungen durch aussagekräftige Expositionsszenarien,
- die verstärkte Umsetzung von Risikomanage-

mentmassnahmen,

- die Nutzung der bestehenden Flexibilität von REACH bei der Registrierung,
- die Ausgestaltung der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe,
- die Umsetzung des Substitutionsgedankens in der Praxis,
- die zukünftige Bedeutung von Stoffen mit einem Produktionsvolumen von unter 1 t/a, die von der Registrierung nach REACH ausgenommen sind sowie
- die Nutzung der in REACH verankerten Möglichkeit für VerbraucherInnen, Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen in Erzeugnissen direkt beim Hersteller nachzufragen.

SRU fordert Aufwertung der Umweltverwaltung *Umweltverwaltung an den Grenzen der Leistungsfähigkeit*

Die Umweltverwaltungen arbeiten inzwischen vielfach an der Grenze der Belastbarkeit und können nicht mehr konsequent alle Aufgaben angemessen erfüllen, heißt es von Seiten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU). Anlässlich der Übergabe des Sondergutachtens "Umweltverwaltungen unter Reformdruck" stellte der Vorsitzende des SRU Prof. Dr. Hans-Joachim Koch fest: *"Ohne einen wirksamen Vollzug nützen selbst die ehrgeizigsten Umweltziele wenig. Die Leistungsfähigkeit der Umweltverwaltungen muss wieder in den Mittelpunkt der Reformanstrengungen gerückt werden."*

Umweltverwaltungen leisteten einen wesentlichen Beitrag zum hohen Umweltschutzniveau, zu Standortqualität, Investitionssicherheit und Innovation in Deutschland. Noch gehöre Deutschland gerade in den Bereichen Luftreinhaltung, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft auch dank der engagierten und effizient arbeitenden Umweltverwaltungen zum internationalen Spitzenfeld. In den letzten Jahren müssten jedoch die Umweltverwaltungen mehr und immer anspruchsvollere Aufgaben mit schrumpfenden Finanz- und Personalmitteln erfüllen. Seit 1996 seien die gesamtstaatlichen Umweltausgaben um 22 % (oder 600 Millionen Euro) gesunken. Während die Klimadebatte derzeit erneut vor Augen führe, wie unverzichtbar ein wirksamer Umweltschutz sei, strebten die Bundesländer unter dem Druck angespannter Haushalte einen massiven Abbau von Personal und Finanzmitteln in den Umweltverwaltungen an. Ohne erhebliche Substanz- und Qualitätsverluste seien die angestrebten "Effizienzrenditen" von bis zu 20 % und der damit einhergehende Verwaltungsbau aber nicht umzusetzen. Von überproportionalen Kürzungen besonders stark seien die kleinsten Verwaltungseinheiten, die Naturschutzbehörden, betroffen. Die Folge sei ein deutlicher Aufgabenabbau sogar beim Pflichtprogramm im Vollzug des Bundesumweltrechts.

Ein wesentliches Element aktueller Reformen und

Reformpläne der Bundesländer ist die Verlagerung von Zuständigkeiten von den staatlichen auf die kommunalen Ebenen, so der SRU. Er erachte die wichtigen Problemlösungsbeiträge der Kommunalverwaltungen als unverzichtbar für einen erfolgreichen Umweltschutz, warne jedoch zugleich vor einer Überlastung und Überforderung der kommunalen Ebene. Dieser fehle vielfach die sachliche und personelle Ausstattung zur Bewältigung zusätzlicher anspruchsvoller Umweltschutzaufgaben. Sie könne auf den örtlichen Ebenen auch gar nicht immer geschaffen werden. Wenn beispielsweise Fachleute aus wenigen staatlichen Bezirks- oder Gewerbeaufsichtsämtern auf 50 Städte und Kreise verteilt werden, dann werde gebündelter und routinierter Sachverstand zerstreut und entwertet. Der SRU teilt auch die Sorge vieler Wirtschaftsvertreter, dass durch die Kommunalisierung ein kompetenter Partner und Dienstleister der Wirtschaft verloren gehen könnte.

Zu einem wirksamen Vollzug des nationalen und europäischen Umweltrechts gehören laut SRU auch faire Verwaltungsverfahren und ein wirksamer Rechtsschutz für Drittbetroffene und Vertreter des Umweltschutzes. Verfahrensregeln unterstützten die Umweltverwaltungen, einen fairen Interessensausgleich in den Abwägungen zwischen Umwelt- und Ansiedelungspolitik zu finden. Die jüngsten Initiativen von Bund und Ländern zum "Bürokratieabbau" und zur Verfahrensbeschleunigung beeinträchtigten aber häufig die Qualität des Verwaltungshandelns. Sie führten in der Summe dazu, dass Umwelterfordernisse in der Abwägung geschwächt würden. Der SRU wendet sich auch gegen die zunehmend polemische "Bürokratie-debatte", in der die Leistungen der Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen für den Umweltschutz und damit zugleich für weitere wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten aus dem Blick geraten.

Weitere Ergebnisse des Sondergutachtens können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der SRU hält Bemühungen um einen optimalen Zuschnitt der Landesumweltämter für grundlegend wichtig, da für die sehr anspruchsvollen Vollzugsaufgaben im Umweltschutz "Wissensmanager" benötigt werden, die die unerlässlichen Handlungsorientierungen erstellen.
- Der SRU betont die Bedeutung staatlicher Bezirksverwaltungen in den großen Flächenländern als kaum verzichtbare Instanzen einer integrierten, präventiven, in zahlreichen Handlungsfeldern notwendig planenden Umweltverwaltung, wobei im Verhältnis zu staatlichen Sonderbehörden und Landkreisen verschiedene organisatorische Verknüpfungen und Aufgabenverteilungen sachgerecht sein können.
- Der SRU sieht für die facettenreichen Privatisierungsvorschläge in der Umweltverwaltung eher enge Grenzen, da jedenfalls die staatliche Gewährleistungsverantwortung für das Staatsziel "Umweltschutz" unverzichtbar ist und damit eine Privatisierung ohne zusätzlichen staatlichen Kontrollaufwand zur Qualitätssicherung nicht vertretbar wäre.
- Der SRU erkennt die erfolgreichen Bemühungen um Verfahrensbeschleunigung an, rät jedoch von einer Reihe aktueller Vorschläge wegen einer Gefährdung der Qualität des Verwaltungshandelns auch deshalb ab, weil weitere Beschleunigungserfordernisse nicht hinreichend empirisch belegt sind.
- Der SRU warnt vor überzogenen, aufwändigen und im Ertrag zweifelhaften Kooperationspflichten der Verwaltung mit den Umweltnutzern, während zugleich die Partizipation Drittbetroffener im Konflikt mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben problematisch reduziert werden soll.
- Der SRU hält die Summe der inzwischen erfolgten Einschränkungen im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Verbindung mit dem aktuellen Verzicht auf eine angemessene, dem Geist der Aarhus-Konvention und der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechenden Ausgestaltung von Verbandsklagerechten im Umweltschutz auch deshalb für fragwürdig, weil Klagerechte die fachliche Arbeit der Verwaltung in den oftmals heftigen Interessenkonflikten zu stärken geeignet sind.

Das Sondergutachten "Umweltverwaltungen unter Reformdruck: Herausforderungen, Strategien, Perspektiven" kann in elektronischer Fassung unter www.umweltrat.de → Gutachten → Sondergutachten heruntergeladen werden.

68. Umweltministerkonferenz *Themen und Ergebnisse*

Am 25. Mai trafen sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorin und -senatoren zur 68. Umweltministerkonferenz (UMK) in Bad Sassendorf. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet: www.umweltministerkonferenz.de/start.php → Dokumente → UMK-Dokumente.

Lärm

Zum Themenfeld Lärm diskutierten Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorin und -senatoren

- die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie,
- straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm,
- die Überarbeitung der nationalen Rechenvorschriften für den Schienenlärm und
- die Bonusliste für besonders leise Flugzeuge.

Hinsichtlich der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie begrüßte die UMK die Aufstockung der Haushaltsmittel für das Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen durch den Bund auf 100 Millionen Euro jährlich ab 2007. Sie stellte fest, dass die nach § 47 e BImSchG für die Lärmaktionsplanung zuständigen Gemeinden nur geringe Einflussmöglichkeiten

auf die Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen an den Hauptschienenstrecken des Bundes hätten, und hielt daher eine Mitwirkung des Eisenbahn-Bundesamtes an der Lärmaktionsplanung der Kommunen für erforderlich, damit ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept zur Lärminderung an hoch belasteten Strecken entwickelt werden könne.

Außerdem bat die UMK den Bund,

- das Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen für Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung der Kommunen zu öffnen, damit auch Maßnahmen an den Schienenwegen bzw. an Fahrzeugen gefördert werden könnten, die sich nicht unmittelbar aus der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes in Verbindung mit der Prioritätenliste des Bundesverkehrsministeriums ergäben, sowie
- die Finanzmittel des Lärmsanierungsprogramms an Bundesstraßen aufzustocken und den Anwendungsbereich dieses Programms auf Bundesfernstraßen in der Baulast der Gemeinden (Ortsdurchfahrten von Gemeinden mit in der Regel über 80.000 Einwohnern) zu erweitern.

Diesen Bitten stimmte der Bund aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht zu.

Zu den straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen stellte die UMK fest, dass die Entwurfsfas-

sung der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) die Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung unzureichend berücksichtigte. Die wesentlichen Forderungen des Beschlusses der 62. Umweltministerkonferenz zur Überarbeitung der Richtlinien (Top 12) hätten dabei kaum Berücksichtigung gefunden. Das betreffe die Eingriffsschwellen für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen, die bis zu 10 dB über der Schwelle für lärmbedingte Gesundheitsschäden lägen, und die, wenn auch abgeschwächte, Mindestanforderung einer Pegelminderung um 3 dB, die durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen allein nur in Ausnahmesituationen erreichbar sei. Nach Auffassung der UMK könnten die Regelungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV angesichts der anstehenden Aktionsplanung nach der Umgebungslärmrichtlinie einen wichtigen Beitrag für einen verbesserten Lärmschutz gegenüber Straßenverkehrslärm leisten. Daher sei eine unverzügliche Weiterentwicklung notwendig, um alsbald den Verkehrsbehörden Handlungssicherheit im Planungsprozess zu geben. Aus diesem Grund wurde von der UMK vorgeschlagen, die Lärmschutz-Richtlinien-StV zu den Herbstsitzungen von Umweltministerkonferenz und Verkehrsministerkonferenz im Sinne des Nationalen Verkehrslärmschutzpaketes „Lärm vermeiden – vor Lärm schützen“ des Bundesverkehrsministers vom 2. Februar 2007 durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) weiterzuentwickeln.

Großer Änderungsbedarf wurde von der UMK bei der Berechnungsvorschrift für Schienenlärm gesehen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wurde daher gebeten, sich wegen der Bedeutung der Vorschrift für die Lärminderung an Schienenwegen gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit Nachdruck für einen kurzfristigen Abschluss der Überarbeitung einzusetzen.

Die vom BMVBS veröffentlichte Bonusliste für startende und landende Flugzeuge sah die UMK als ein Instrument zur Verringerung der Belastung der Bevölkerung durch Fluglärm an. Die Bonusliste habe früher eine einfach handhabbare Grundlage dargestellt, um lärmarme Flugzeuge bei der Festlegung von Landegebühen sowie von Betriebsbeschränkungen an deutschen Flughäfen besser zu stellen, und habe in der Vergangenheit den vermehrten Einsatz von leisem Fluggerät beschleunigt. Die Anforderungen an die Geräuschemissionen von Flugzeugen, die für die Aufnahme in die Bonusliste gestellt würden, seien aber seit vielen Jahren nicht mehr geeignet, um im tatsächlich verkehrenden Flugzeugtypenmix besonders leises Fluggerät auszuzeichnen. Betriebsregelungen, die zu bestimmten Zeiten nur den Betrieb mit Flugzeugen der Bonusliste erlaubten, könnten heute den ursprünglichen Zweck, den Betrieb vergleichsweise lauter Flugzeuge zu sensiblen Zeiten auszuschließen, nicht mehr

erfüllen. Daher habe die Bonusliste mittlerweile stark an Bedeutung verloren. An vielen Flugplätzen würden bereits seit längerem andere Instrumente für die wirksame Bevorzugung weniger lärmintensiver Flugzeuge genutzt, insbesondere Klassenbildungen aufgrund von Fluglärmmessungen. Die UMK setzte sich daher für eine an den Stand der Technik geknüpfte Aktualisierung und regelmäßige Fortschreibung der Anforderungen für die Aufnahme und den Verbleib von Flugzeugtypen in der Bonusliste ein, damit die Wirksamkeit dieses früher grundsätzlich bewährten Instruments zur Verringerung der Fluglärmbelastung wieder hergestellt werde. Die Anforderungen sollten künftig so gestaltet werden, dass sie jedenfalls nicht schon zum Zeitpunkt der Fortschreibung von einer Mehrheit des in Deutschland verkehrenden Flugzeugtypenmixes bereits erfüllt würden. Mit geeigneten Übergangsregelungen könne den Luftverkehrsunternehmen und Flughafenbetreibern die benötigte Zeit für Anpassungsprozesse gewährt werden. Aus diesen Gründen wurde

- das BMU gebeten, sich beim BMVBS dafür einzusetzen, dass die Bonusliste für startende und landende Flugzeuge gemäß den o. g. genannten Zielen überarbeitet und künftig aktuell gehalten werde,
- das Vorsitzland gebeten, dies der Verkehrsministerkonferenz mit der Bitte um Unterstützung bei der Umsetzung der o. g. genannten Ziele zuzuleiten,
- das BMU und das Vorsitzland gebeten, über die auf Bundes- und Länderebene erzielten Ergebnisse auf der 70. Umweltministerkonferenz zu berichten.

Nordrhein-Westfalen gab noch zu Protokoll, dass die Weiterführung der Bonusliste nur dann gerechtfertigt sein könnte, wenn dargelegt würde, dass die neuen Zertifizierungsvorschriften der Internationalen Luftfahrtorganisation (ICAO) der technischen Entwicklung hinterherhinkten. Darüber hinaus müssten die Konsequenzen für die Nachtflugregelung an großen Flughäfen vorher überprüft werden.

Luftreinhaltung

Die Umweltministerkonferenz bat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) unter Beteiligung der Agrarressorts zu überarbeiten und das Ergebnis bis zur Frühjahrskonferenz 2008 der Umweltministerkonferenz vorzulegen.

Der vorgelegte Arbeitsentwurf des BMU zur Novellierung der 1. BImSchV wurde von der UMK als eine tragfähige Basis angesehen, die Emissionen aus Feststofffeuerungen – insbesondere aus Holzfeuerungen und Feuerstätten mit anderen biogenen Brennstoffen – in Grenzen zu halten bzw. langfristig zurückzuführen. Für richtig gehalten wurde, dass das BMU bei der Altanlagenregelung für Einzelraumfeuerungen anstelle von starren Grenzwerten, die noch im Eckpunktepapier vorgesehen waren, nun den Stand der Technik einführen wolle. Die Bundesregierung wurde entsprechend gebeten, alle Anstrengungen im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung zu unternehmen, damit rechtzeitig moderne

und kostengünstige Techniken zur Rauchgasreinigung zur Verfügung stünden.

Die Länder Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen waren der Auffassung, dass angesichts der derzeit vom BMU geplanten Emissionsgrenzwerte für die Aufnahme von Getreide als Regelbrennstoff in die 1. BImSchV zum Einsatz in Kleinf Feuerungsanlagen eine Beschränkung des Betreiberkreises auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus Gründen der Luftreinhaltung nicht mehr zu rechtfertigen sei. Nicht zuletzt um einen hinreichenden Anreiz für die Anlagenhersteller zur Weiterentwicklung von Kesseln zu setzen, um auch die ambitionierten Emissionsgrenzwerte der zweiten Stufe ab dem 01.01.2015 einhalten zu können, sei diese Festlegung nicht zielführend. Das Saarland war der Auffassung, dass eine Zulassung der Getreideverbrennung nur für Getreide, das nicht zum menschlichen Verzehr geeignet sei, aber nicht für Brotgetreide erfolgen dürfe.

Klima

Beim Themenfeld Klima diskutierte die UMK

- Maßnahmen zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele in Deutschland im Rahmen der EU-Lastenteilung und
- ein nationales Konzept zur Anpassung an den Klimawandel.

Als erstes bekräftigte die UMK ihre Erklärung anlässlich der Sonder-Umweltministerkonferenz "Klimawandel und Konsequenzen" am 22. März 2007 in Düsseldorf, mit der sie umfassend zur Notwendigkeit sowie zu Zielen und Strategien der Klimaschutzpolitik Stellung genommen habe. Nunmehr kommt es darauf an, schnell konkrete Maßnahmen und Instrumente im Rahmen eines klima- und energiepolitischen Gesamtkonzepts umzusetzen. Angestrebt werde ein Klimaschutzaktionsplan Deutschland 2020. Hierzu wurde das BMU gebeten, zur UMK-Herbstsitzung 2007 einen Masterplan vorzulegen, der die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Zielsetzungen und Maßnahmen beschreibe, die sich aus den Beschlüssen der Europäischen Staats- und Regierungschefs vom 09. März 2007, der Düsseldorfer Erklärung vom 22. März 2007, der vom BMU vorgelegten „Klimaagenda 2020“, dem geplanten Beschluss des G8-Gipfels im Juni 2007 in Heiligendamm zum Thema Klimaschutz und dem geplanten Beschluss des 3. Energiegipfels am 03. Juli 2007 ergäben. Bei der Umsetzung sei auf einen möglichst effizienten Mitteleinsatz zu achten. Ziel müsse sein, staatliche Gelder dort einzusetzen, wo der Einsatz den umfassendsten Beitrag zum Klimaschutz leisten könne. Das BMU wurde gebeten, hierzu konkret die Kosten, eine Kosteneffektivitätsanalyse sowie den rechtlichen Rahmen für die Erreichung der Zielsetzungen nach Maßnahmen, Sektoren und Verbrauchergruppen zu benennen.

Den Emissionshandel betrachtete die Umweltministerkonferenz als ein bedeutendes Instrument zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen. Die Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel sei daher zügig voranzubringen. Außerdem

komme der Erneuerung des deutschen Kraftwerk-parks bei der mittel- und langfristigen Erreichung anspruchsvoller Klimaschutzziele eine besondere Rolle zu. Ziel müsse es sein, durch Nutzung der Abwärme (Kraft-Wärme-Kopplung) den Wirkungsgrad deutlich zu erhöhen. Für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sei eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen.

Anknüpfend an ihren Beschluss vom 22. März 2007 vertrat die Umweltministerkonferenz die Auffassung, dass ein Bündel von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans in Betracht zu ziehen sei. Hierzu seien u. a. folgende Maßnahmen zu zählen:

1. Die Verdoppelung der Energieproduktivität bis 2020 gegenüber 1990 – u. a. durch
 - Maßnahmen zur Verdoppelung der energetischen Sanierungsquote bei Gebäuden,
 - anspruchsvolle Energiestandards mit definierten Quoten für erneuerbare Energien im Gebäudebereich durch Wärmegesetz und/oder EnEV,
 - eine Novelle des KWK-Gesetzes, mit der wirtschaftliche Anreize für die Modernisierung und den Bau neuer KWK-Anlagen geschaffen würden sowie
 - Einführung von dynamischen Mindestnormen (Top-Runner-Ansatz) für die Energieeffizienz von Produkten und Verbesserungen bei der Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Geräten.
2. Ausbau der Erneuerbaren Energien auf einen Anteil von 16 % des Primärenergieverbrauchs bis 2020 durch geeignete Maßnahmen auf allen drei Teilmärkten Strom, Wärme und Kraftstoffe, u. a. durch eine EEG-Novelle in 2008 sowie die zügige Umsetzung eines regenerativen Wärmegesetzes und der Novelle der EnEV, mit dem der Ausbau der Erneuerbaren Energien auf dem Wärmemarkt forciert werde. In der EnEV sei der maximal zulässige Wärmeverbrauch und die Wärmeverluste um mindestens 30 % zu verringern. Zusätzlich sollte im Neu- und Altbau ein Mindestanteil erneuerbarer Energien verpflichtend werden. Beim Neubau sollte der Einstieg mit 20 % erfolgen, für den Altbau sei ein angemessener Prozentsatz zu prüfen. Eine ersatzweise Erfüllung sollte möglich sein.
3. CO₂-Minderung im Verkehrsbereich, u. a. durch
 - die zügige Umsetzung einer CO₂-orientierten Kfz-Steuer,
 - CO₂-Grenzwerte für Pkw auf Basis des Vorschlags der europäischen Kommission (Durchschnittlicher Verbrauch von 120 g/km bis 2012, unter Berücksichtigung differenzierter Grenzwerte und Parameter zur Realisierung eines maximalen Einsparbeitrags aller Fahrzeugklassen sowie Anrechnung der Maßnahmen außerhalb der Fahrzeug und Motorentchnik von bis zu 10 g/km),
 - den weiteren Ausbau der Biokraftstoffe und
 - eine verbesserte Kennzeichnungsregelung zur CO₂-Emission von Pkw.

Auf EU-Ebene sei außerdem für schwere Nutzfahrzeuge eine CO₂-Minderung einzuführen, um auch hier verstärkte Effizienzsteigerungen zu bekommen. Zur Stärkung der Wettbewerbsposition des klima-

freundlichen Schienenverkehrs sei die insbesondere im Vergleich zum Luftverkehr höhere steuerliche Belastung im Bereich der Mehrwertsteuer und der Stromsteuer zu senken.

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder wollen weiterhin darauf hinwirken, dass auch auf Landes- und kommunaler Ebene die Handlungsmöglichkeiten der Klimaschutzpolitik insbesondere in den Bereichen „Erneuerbare Energie“ und „Energieeffizienz“ konsequent und verstärkt ausgeschöpft werden. Einen wichtigen Beitrag könnten die Länder auch durch Gestaltung ihrer Rahmenbedingungen leisten, um den zügigen Ersatz alter Windenergieanlagen durch effizientere Neuanlagen (Repowering) zu unterstützen. Darüber hinaus gelte es den Klimaschutz zukünftig in alle Politikfelder zu integrieren, beispielsweise in den Vollzug klimaschutzrelevanter Gesetze und Verordnungen, bei der Landesplanung, Raumordnung und Infrastrukturplanung, im Baurecht, in der Förderpolitik sowie bei Bildungs-, Informations- und Beratungsangeboten.

Begrüßt wurde, dass der Bund, die flexiblen Kyoto-Mechanismen CDM und JI verstärkt zur Senkung der CO₂-Emissionen nutze und Maßnahmen zur Bindung von CO₂ durch Aufforstung und Waldmanagement vorsehe. In diesem Zusammenhang wurde das BMU gebeten, darauf hinzuwirken, im Rahmen der deutschen und der europäischen Entwicklungspolitik die Ziele des Klimaschutzes stärker zu berücksichtigen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen stellten fest, dass das Erreichen ehrgeiziger Klimaziele auch dadurch befördert werden könne, dass die Kernenergie als CO₂ arme Energie besonders geeignet sei, das 30 % Ziel zu erreichen und dass deshalb die Kernenergie in Deutschland länger genutzt werden müsse, als dies nach den Vereinbarungen zum Kernenergieausstieg vorgesehen sei. Die Kosten, Versorgungsrisiken und Standortnachteile, die mit dem Verzicht auf die weitgehend CO₂-freie Kernenergie verbunden wären, seien den Bürgern und der Wirtschaft nicht zuzumuten. Diese Länder sprachen sich für eine Vereinbarung mit der Energiewirtschaft aus, in der sich die Betreiber der Kernkraftwerke dazu verpflichten sollen, für den Fall einer Laufzeitverlängerung einen Teil ihres aus der Laufzeitverlängerung resultierenden wirtschaftlichen Vorteils für die Energieforschung und den verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien bereitzustellen.

Nach Auffassung der Länder Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein sollte die Kfz-Steuer abgeschafft und im Sinne einer direkten Besteuerung des Energieverbrauchs auf die Mineralölsteuer aufwandsneutral umgelegt werden.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wiesen darauf hin, dass das Ziel der Revitalisierung und Entwicklung strukturschwacher Regionen in Deutschland die Schaffung neuer Produktions- und Arbeitsplätze beinhalte. Dieses gesamtstaatliche

Anliegen müsse bei ehrgeizigen Energie- und Emissionsminderungszielen berücksichtigt werden. Dies entspräche im Übrigen auch der Politik auf EU-Ebene für entwicklungsbedürftige europäische Regionen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen erklärten, dass die Kenntnisnahme der „Klimaagenda 2020“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht die ausdrückliche Zustimmung zu den darin enthaltenen Berechnungen und Zielen beinhalte, da diese vom Bund bisher nicht hinreichend spezifiziert worden seien und das Zahlenwerk nicht mit dem Gutachten des Umweltbundesamts (UBA) „Klimaschutz in Deutschland“ bis 2020 übereinstimme. Der Bund wurde daher von diesen Ländern gebeten schnellstmöglich ein belastbares Zahlenwerk vorzulegen, das als Grundlage für die Festlegung ambitionierter Minderungsziele dienen könne.

Die Bundesregierung erklärte, dass sie auf der Grundlage der abgegebenen Regierungserklärung vom 28.04.2007 eine Klimaschutzstrategie vorlegen werde. In die zugrunde liegenden Berechnungen seien eine Reihe von Gutachten u. a. des Umweltbundesamts und der DLR eingegangen. Dies sei eine solide Grundlage für weitere Konkretisierungen.

Zum Schluss dieses Diskussionspunktes beschloss die UMK, eine ad-hoc Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Klima, Energie und Verkehr“ einzurichten, die der Umweltministerkonferenz ständig zu berichten habe. Sie wurde beauftragt, zu jeder Umweltministerkonferenz einen Bericht über Maßnahmen und Best Practice Beispiele der Klimapolitik in den Ländern vorzulegen. Dafür werde der ständige Ausschuss „Klimaschutz, Energie und Verkehr“ der BLAG NE aufgelöst.

Hinsichtlich des nationalen Konzepts zur Anpassung an den Klimawandel unterstrich die UMK ihre Aussage in der Düsseldorfer Erklärung vom 22. März 2007, dass zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden eine strategische Planung für die Anpassung an die Klimafolgen erstellt werden müsse. Daher wurde der Bund gebeten, bis zur Frühjahrs-UMK 2008 unter Beteiligung der Länder ein Konzept vorzulegen, das die notwendigen Schritte zur Umsetzung einer nationalen und regionalen Strategie zur Anpassung an die Klimafolgen beschreibe. Bis zur Herbst-UMK 2007 solle hierzu ein Bericht vorgelegt werden.

Bodenschutz

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder wollten von der Bundesregierung wissen, wie sich diese bei den weiteren Ratsverhandlungen über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz (KOM(2006) 232 endg.; Ratsdok. 13388/06) (BRRL) zu positionieren gedenke, und baten die Bundesregierung, ihr Votum zum obigen Richtlinienvorschlag im Sinne der beiden diesbezüglichen Bundesratsbeschlüsse (Drucksache 696/06) vom 15.12.2006 sowie vom 16.02.2007 abzugeben.

Begrüßt wurde die Einladung des Bundes zu einem Bund-Länder-Strategiegespräch auf politischer Ebene. Die LABO wurde beauftragt, die weitere fachliche Begleitung vor dem Hintergrund der aktuellen Bundesratsbeschlüsse (Drucksachen 696/06 und 696/06 (2)) vom 15.12.2006 sowie vom 16.02.2007 vorzunehmen. Die Bundesregierung wurde um eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten des Bundesrats im weiteren Ver-

fahren gebeten.

Berlin gab zu Protokoll, dass es weiterhin der Auffassung sei, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der EU-Kommission für eine Bodenschutzrichtlinie erforderlich sei, um sicherzustellen, dass bestehende bundesdeutsche Bodenschutzstandards nicht überschritten und zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Bundesländer nicht erzeugt werde.

Kurzmeldungen

Umweltbundesamt stärkt Bürgerinitiative

Wie die Bürgerinitiative „Wohnen und Umwelt“ Kölner Norden e.V. in einer Pressemitteilung bekannt gab, wurde ihr vom Umweltbundesamt auf Antrag am 10.08.2007 die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erteilt. Damit kann die Bürgerinitiative nun bestimmte behördliche Entscheidungen in Umweltangelegenheiten von den Gerichten überprüfen lassen, beispielsweise bei der Zulassung von Industrieanlagen oder Straßen.

In der Begründung ihrer Entscheidung führte das Umweltbundesamt aus, dass die Bürgerinitiative als gemeinnütziger Verein vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördere, in dem sie sich insbesondere auf nationaler und europäischer Ebene für die rechtskonforme Anwendung umweltschützender Normen einsetze und sich in der Öffentlichkeit für umweltschützende Formen der Abfallentsorgung sowie für die Erhaltung von Grünflächen engagiere. Darüber hinaus informiere sie über verschiedene Medien zu Themen wie Abfallwirtschaft, Energie und Ökostrom.

Dies ist ein Beispiel dem möglichst viele Bürgerinitiativen folgen sollten. Denn mit der Anerkennung entfällt beispielsweise die bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Anlagen doch häufig recht unbefriedigende „Pflicht“, eine direkt betroffene Einzelperson als Kläger „vorschicken“ zu müssen.

[PK]

Informationssystem Gefährliche Stoffe

Das Informationssystem für gefährliche Stoffe (IGS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW besteht seit 15 Jahren und wird ständig weiterentwickelt. In der Datenbank finden sich Angaben zur Gefährlichkeit, zu Verboten oder über Anwendungsbeschränkungen von Stoffen sowie Informationen zu Krankheitsregern bei Mensch und Tier.

Die verschiedenen IGS-Fachanwendungen sind

speziell ausgerichtet auf die unterschiedlichen Anforderungen des Verbraucherschutzes, des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Polizei, sowie für den Transportbereich. Für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich ist die Version IGS-public, die Informationen zu rund 30.000 Stoffen enthält und auch in Schulen zum Einsatz kommt. IGS-fire dient der Polizei, der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz dazu, in besonderen Situationen bei Unfällen oder Großschadensereignissen schnell relevante Daten zu erhalten.

Die IGS-Datenbanken steht im Internet unter www.stoffliste.de zur Verfügung.

[PK]

Sammlung von Umwelterklärungen

Der Umweltgutachterausschuss hat auf dem Internetprotal EMAS unter www.emas.de/unterrubrik-15 eine Sammlung von mehr als 270 Umwelterklärungen aus den unterschiedlichsten Branchen zusammengestellt, die ständig ergänzt wird.

[PK]

AutorInnenliste

Dr. Dirk Bunke, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsbereich Produkte & Stoffströme des Öko-Instituts, Büro Freiburg,
E-Mail: d.bunke@oeko.de

Peter Gebhardt, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, Lollar-Salzböden
E-Mail: gebhardt.p@t-online.de

Peter Küppers, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsbereich Umweltrecht & Governance des Öko-Instituts, Büro Darmstadt, und Leiter der KGV
E-Mail: p.kueppers@oeko.de

Falk Schulze, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt
E-Mail: f.schulze@oeko.de

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>.

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Immissionsschutz

Beste verfügbare Technik

Die Kommission hat am 03.08.2007 die vollständigen Texte der Referenzdokumente zu folgenden Themen angenommen:

- beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feste und andere,
- beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien,
- beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Ammoniak, Säuren und Düngemittel,
- beste verfügbare Techniken für die Polymerherstellung,
- beste verfügbare Techniken für die Keramikindustrie und
- beste verfügbare Techniken für Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.

Die Unterlagen sind verfügbar unter den Internet-Adressen <http://eippcb.jrc.es> sowie www.bvt.Umweltbundesamt.de/kurzue.htm.

ABl. C 202/2 v. 30.08.2007

Gefährliche Stoffe/Pflanzenschutzmittel

Quecksilber

Richtlinie 2007/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.09.2007 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter quecksilberhaltiger Messinstrumente

ABl. L 257/13 v. 03.10.2007

Persistente organische Schadstoffe

Entscheidung der Kommission v. 02.10.2007 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Übermittlung von Daten und Informationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe

ABl. L 258/39 v. 04.10.2007

Klimaschutz

Treibhausgasemissionen

Entscheidung der Kommission v. 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)

ABl. L 229/1 v. 31.08.2007

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

MBA Buchen: Behandlungskonzept für nicht ablagerungsfähiges Geostabilat

Im Rahmen der Stilllegung der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) Buchen, die bis zum Jahresende abgeschlossen sein soll, wurde in einer Grundsatzvereinbarung zwischen der EnBW und der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises (AWN) festgelegt, dass die weitere Behandlung des noch auf dem Gelände der Deponie Sansenhecken lagernden Geostabilats von der AWN übernommen wird. Derzeit befinden sich nach Angaben des Regierungspräsidiums noch ca. 70.000 Tonnen Geostabilat auf Nachrotteflächen und auf einem Zwischenlager. Dieses Geostabilat habe,

bedingt durch die verfahrenstechnischen Schwierigkeiten beim Betrieb der MBA, nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Ablagerungskriterien erreicht, so dass von der AWN ein Behandlungskonzept für das noch nicht ablagerungsfähige Geostabilat gefordert worden sei.

Das von der AWN zwischenzeitlich vorgelegte Konzept sieht vor, so das Regierungspräsidium, dass das Geostabilat, welches mittlerweile die Ablagerungswerte erreicht habe, in den Deponiekörper eingebaut werden könne. Das noch nicht ablagerungsfähige Geostabilat werde durch gezielte Be- und Entwässerung und durch gezielte Be- und Entlüftung auf den derzeitigen Nachrotteflächen behandelt. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen während des Rückbaus und der Behandlung erfolge

eine zusätzliche Aerobisierung (Zwangsbelüftung) mit gezielter Absaugung und Abluftbehandlung über Biofilter. Die Behandlung soll Anfang 2009 abgeschlossen sein.

Für die Behandlung des Geostabilats, welches in tieferen Schichten liege und derzeit der Deponiebasisabdichtung als Frostschuttschicht diene, stünden die notwendigen Behandlungsschritte noch nicht abschließend fest. Hierzu werde aber bis Mitte 2008 durch die AWN eine Detailplanung erarbeitet, hieß es von Seiten des Regierungspräsidiums.

Bayern

HKW Würzburg: Weitere Gas- und Dampfturbinenanlage genehmigt

Die Regierung von Unterfranken hat mit Bescheid vom 25.09.2007 die Errichtung einer weiteren Gas- und Dampfturbinenanlage im Heizkraftwerk an der Friedensbrücke in Würzburg genehmigt. Die Anlage soll bis zum Jahreswechsel 2008/2009 fertig gestellt werden. Auch wenn damit eine Leistungssteigerung verbunden ist, soll sich der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage im Beurteilungsgebiet verringern.

Berlin

Klärschlammverbrennung Ruhleben

Emissionsmessungen 2006

Nach § 18 der 17. BImSchV sind die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet, die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Emissionen ihrer Anlagen zu informieren. Dieser Verpflichtung sind die Berliner Wasserbetriebe als Betreiber der Klärschlammverbrennungsanlage Ruhleben durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 41 vom 21.09.2007 nachgekommen.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in folgenden Tabellen zusammengefasst. Die Emissionen an Gesamtkohlenstoff wurden nicht ermittelt. Zu Grenzwertüberschreitungen kam es an 0,07 % der Jahresbetriebsstunden. Weitere Auskünfte können über die Berliner Wasserbetriebe, Tel.: 030/8644-6514, eingeholt werden.

Stoff	Mittelwert der Einzelmessungen
Σ Cadmium und Thallium	0,001 mg/Nm ³
Σ Sb, As, Pb, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,009 mg/Nm ³
Σ As, Cd, Cr, Co, Benzo(a)pyren	0,005 mg/Nm ³
PCDD/PCDF	0,001 ngTE/Nm ³

Tab. 1: Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen

Stoff	Jahresmittelwert
Schwefeldioxid	13 mg/Nm ³
Stickoxide	65 mg/Nm ³
Kohlenmonoxid	4 mg/Nm ³
Chlorwasserstoff	2 mg/Nm ³
Gesamtstaub	3 mg/Nm ³
Quecksilber	25 µg/Nm ³

Tab. 2: Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Brandenburg

Lärmkartierung abgeschlossen

Die Arbeiten zur Lärmkartierung gemäß der EU-Umgebungsärmrichtlinie sind im Land Brandenburg abgeschlossen, teilte das Umweltministerium Anfang September mit. Das Landesumweltamt Brandenburg habe im Auftrag des Umweltministeriums gemeinsam mit externen Sachverständigen die Kartierung von 898 Kilometern Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr durchgeführt. Die Ergebnisse würden jetzt den 135 betroffenen Städten und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Damit seien die Grundlagen für die in einem nächsten Schritt zu realisierende Lärmaktionsplanung geschaffen. Die betroffenen Städte und Gemeinden hätten nun bis Juli 2008 Aktionspläne aufzustellen. In diesen Aktionsplänen sollten – unter Einbeziehung der Öffentlichkeit – konkrete Maßnahmen entwickelt werden, um den Lärm im Umfeld stark belasteter Straßen zu reduzieren. Damit sich alle Bürgerinnen und Bürger über die Lärmsituation an den Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr informieren könnten, werde ein Kartendienst im Internet unter www.luis-bb.de zur Verfügung gestellt. Dort seien für alle betroffenen Straßenabschnitte die Lärmpegel dargestellt. Hinzu kämen statistische Auswertungen, die zum Beispiel die Anzahl der betroffenen Anwohner entlang dieser Lärmquellen enthielten.

Biogas-Boom

Brandenburg erlebe derzeit einen Boom bei Biogasanlagen, hieß es aus dem Umweltministerium. Bis Ende September seien im Land 80 Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von 44,4 Megawatt und einer thermischen Leistung von 54,7 Megawatt in Betrieb.

Für weitere 72 Biogasanlagen mit einer Gesamtkapazität von 44,8 Megawatt lägen bereits die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vor. Weitere 36 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen seien im Landesumweltamt aktuell noch in Arbeit. Nach Einschätzung des Landesumweltamts können noch in diesem Jahr mindestens 9 weitere Anlagen (gesamt 5,7 Megawatt) ans Netz gehen.

Müllskandale nehmen kein Ende

Nachdem die Staatsanwaltschaft im Juli dieses Jahres in einer Kiesgrube in Markendorf einer groß angelegten illegalen Müllentsorgung auf die Spur kam, wurde sie nun in einer Kiesgrube bei Malterhausen fündig. Auffallend sei, so der BUND Brandenburg in einer Pressemitteilung, dass die Staatsanwaltschaft nun schon die Kontrollaufgaben der Überwachungsbehörden übernehmen müsse. Außerdem sieht er sich in seiner Auffassung bestätigt, dass die Überwachungsaufgaben im Bereich der Abfallentsorgung durch das Land vernachlässigt würden. Die Überwachungsbehörden des Landes müssten in die Lage versetzt werden intensiver tätig zu werden, um illegale Müllgeschäfte künftig effektiver zu unterbinden. Der Stellenabbau und die ständige Umstrukturierungen in den Landesverwaltungen führten offensichtlich zur Zunahme der illegalen Abfallentsorgung.

Biogasanlage Gerswalde: Warnung vor Überdimensionierung

Der BUND Brandenburg und die Bürgerinitiative Eulengrund haben zu der im Bebauungsplan Nr. 2 Gerswalde geplanten Erweiterung der Biogasanlage Gerswalde von 2 auf 10 Blöcke eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der sie vor einer Überdimensionierung warnen.

In der Stellungnahme wird gezeigt, dass sich die geplante Anlagengröße negativ auf die gesamte Region auswirken werde. Die erhofften zusätzlichen Arbeitsplätze würden im Saldo nicht entstehen, da durch die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und die erhebliche Zunahme des Verkehrs das touristische Potenzial der Region entwertet werde. Von Touristen genutzte Wanderwege und Alleen wie der Wallpfad würden für den Schwerlastverkehr umfunktioniert. Daher hätten sich auch zahlreiche örtliche Tourismusanbieter und wichtige Arbeitgeber der Region gegen den Bebauungsplan gewandt. Das dem B-Plan beigefügte Verkehrskonzept weise außerdem gravierende Mängel auf. So würden Wegebeziehungen zwischen Anbaufläche, Silo und Anlage nicht berücksichtigt und erforderliche Fahrten unterschlagen.

Desweiteren wird in der Stellungnahme bemängelt, dass die Erweiterung der Biogasanlage einen erheblichen Eingriff in das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin darstelle. Einerseits seien Vogel- und FFH-Schutzgebiete direkt betroffen und andererseits bestehe die Gefahr, dass die benötigten großen Mengen an Biomasse zu Monokulturen in der Region führten.

Die Biomasse könne einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, so der BUND Brandenburg, die positiven Auswirkungen durch die Nutzung nachwachsender Energieträger dürften aber nicht durch Fehlplanungen bei der Dimensionierung und der Standortwahl verschenkt werden.

Hessen

Altlasten

Förderung von Untersuchungen, Sanierungsmaßnahmen kommunaler Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte und Gaswerkstandorte) – Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung: Jahresprogramm 2007

StAnz. Hessen Nr. 38 v. 17.09.2007, S. 1837-1846

Fortschreibung Aktionsplan Darmstadt

Das für die Aufstellung der Feinstaub-Aktionspläne in Hessen zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im September den Entwurf des Aktionsplans Darmstadt 2007 veröffentlicht, der die Fortschreibung des Aktionsplans 2005 darstellt. Die Fortschreibung des Aktionsplanes wurde notwendig, da das Durchfahrverbot für Lkw bis 31. Dezember 2007 befristet ist und befürchtet werden muss, dass bei Wegfall dieser wichtigen Maßnahme die Feinstaubkonzentrationen wieder auf unzulässige Werte ansteigen könnten.

Luftschadstoffmessungen in Reinheim

Im Zusammenhang mit den Verkehrserhebungen, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Untersuchung der Verkehrsbelastung auf der B 426 anstellt, hat das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz konkrete Messungen der Schadstoffbelastung der Luft an einem Belastungsschwerpunkt an der B 426 / B 38 veranlasst.

Seit August misst eine mobile Messstation in Reinheim kontinuierlich die Luftqualität. Neben Feinstaub (PM₁₀) werden die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffmonoxid (NO) und Kohlenmonoxid (CO) gemessen. Die im Stundenrhythmus aktualisierten Messdaten werden über Internet (www.hlug.de) und Videotext (Hessentext, Tafeln 178-182) veröffentlicht, so dass sich jeder selbst ein Bild über die Situation machen kann.

Reinheim wurde nach umfassenden Untersuchungen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie als einer der Hauptbelastungsschwerpunkte an der Strecke B 38 / B 426 ausgemacht. Untersucht wurden auch die Gemeinden Roßdorf, Wembachhahn, Ober-Ramstadt und Spachbrücken. In Reinheim fand sich neben der höchsten Verkehrsbelastung auch der Straßenschluchtcharakter der Bebauung, der unter anderem für die bodennahe Anreicherung von Feinstaub verantwortlich gemacht wird.

Die Messungen, die bis Ende 2008 vorgesehen sind, sollen Aufschluss über die konkrete Belastung der Bewohner mit Luftschadstoffen geben. Bei Überschreitungen oder drohenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte können dann zusammen mit den Erkenntnissen aus den Verkehrserhebungen konkrete Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung in ihrer Wirksamkeit überprüft und dementsprechend festgelegt werden.

Landesweite Lärmkartierung vorgestellt

Im Rahmen der Umsetzung der „EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ wurde im Auftrag des Hessischen Umweltministeriums eine landesweite Kartierung der relevanten Lärmquellen vorgenommen und es sind entsprechende Lärmkarten erstellt worden. Damit ist die erste Stufe der Lärmkartierung in Hessen abgeschlossen. Die Ergebnisse der Lärmkartierung geben Auskunft über die konkrete Lärmbelastung der betroffenen Bevölkerung.

Die Kartierung umfasst das Hauptstraßennetz Hessens mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, die Ballungsräume Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie den Großflughafen Frankfurt. Erfasst sind rund 230 Gemeinden in Hessen mit circa 3,7 Millionen Einwohnern. Mit einem gemittelten 24-Stunden-Schallpegel von über 75 dB(A) sind durch Straßenlärm an Hauptverkehrsstraßen in Hessen rund 4.800 Menschen belastet. Hinzu kommen weitere 2.900 betroffene Menschen im Ballungsraum Frankfurt am Main sowie 900 im Ballungsraum Wiesbaden. Ermittelt wurde auch die Belastung an Schulen und Krankenhäusern. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass sieben dieser Gebäude mit Lärmpegeln von über 75 dB(A) belastet sind.

Weitere differenzierte Ergebnisse und ausführliche Informationen zur Lärmkartierung sind im Internet unter www.hlug.de/medien/laerm/umgebungslaerm.htm einsehbar.

Es wird nunmehr Aufgabe der Regierungspräsidien sein unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen. In den Lärmaktionsplänen werden gezielt Schallschutzmaßnahmen für Lärmschwerpunkte dargestellt. Die nun vorliegenden Lärmkarten dienen hierfür als Basis und liefern erstmals über einzelne Kommunen hinaus Daten für eine landesweite Beurteilung der Lärmbelastung. Zur Information wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung zusätzlich allen betroffenen Gemeinden übermittelt.

Kohlekraftwerk Staudinger: BUND legt Alternativkonzept vor

Bei der Anhörung des Umweltausschusses des Hessischen Landtags am 13.09.2007 stellt der BUND Hessen ein Alternativkonzept zum geplanten Bau von Block 6 am Standort Staudinger vor.

Nach Ansicht des BUND Hessen ist die heutige Stromversorgung in Deutschland und in Hessen nicht nachhaltig gesichert, ineffizient und mit Umweltbelastungen verbunden, da sie größtenteils auf nicht erneuerbaren Ressourcen basiert und eine hohe Importabhängigkeit aufweist. Der geplante Bau des Blocks 6 am Kohlekraftwerksstandort Staudinger würde diese Situation noch verschärfen, insbesondere durch erhöhte CO₂-Emissionen, die Fortführung einer hohen regionalen Schadstoffbelastung und Verschwendung von mehr als 50 % der eingesetzten Kohle. Das Konzept zeige aber, dass mit einer effi-

zienteren und sparsameren Nutzung von Strom sowie durch den Ausbau erneuerbarer Energien, wie Windenergie, Biomasse und Solarenergie der Bau des 1.100 MW Steinkohlekraftwerks überflüssig werde. Die Stromversorgung könne dennoch in gleichem Umfang sichergestellt werden, wobei der geplante jährliche Ausstoß von 5,4 Millionen Tonnen CO₂, 3.400 Tonnen Schwefeldioxid und 1.800 Tonnen Stickoxiden vermieden würde. Nach den Berechnungen des BUND Hessen erweist sich die angeblich preiswerte Steinkohle als unwirtschaftlich. Würden die Umweltschäden von jährlich ca. 500 Mio. EURO, die nicht zu Lasten des Betreibers gehen, in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogen, würde der im Block 6 produzierte Strom pro Kilowattstunde das Doppelte im Vergleich zu den bisher von Eon vorgelegten Zahlen kosten. Durch Umsetzung des Alternativkonzeptes könnten außerdem jährlich über 200 Mio. EURO an örtliche Energieberater, Handwerker und Hersteller umweltfreundlicher Techniken fließen. Dadurch würden weitaus mehr Arbeitsplätze geschaffen als durch das Kohlekraftwerk. Das Alternativkonzept steht leider nicht im Internet. Es kann aber per E-Mail (michael.rothkegel@bund-hessen.de) bestellt werden.

MVA Industriepark Höchst: EU fordert zusätzliche Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Im Genehmigungsverfahren um die geplante Müllverbrennungsanlage im Industriepark Höchst habe die Europäische Kommission vom Darmstädter Regierungspräsidium "zusätzliche Anstrengungen und ein zügiges Handeln" zur Verringerung der Luftbelastung gefordert, teilte der BUND Hessen mit.

Da bislang ist nicht absehbar sei, wie die Grenzwerte für NO₂ zukünftig eingehalten werden sollen, begrüßte es der BUND Hessen, dass die EU-Kommission die Einhaltung der EU-Vorschriften zur Luftreinhaltung in Höchst nun genauer überprüfen werde. Er bezweifelt nämlich, dass angesichts der Vorbelastung in Frankfurt-Höchst eine neue Müllverbrennungsanlage genehmigungsfähig sei.

Fa. Fass-Sauer: Sanierung abgeschlossen

Nach monatelangen Sanierungsarbeiten auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Firma Fass-Sauer gab die Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden des Regierungspräsidiums Darmstadt Anfang Oktober grünes Licht für die Rückverfüllung der Sanierungsgrube. Mit der Vorlage des letzten Analyseergebnisses einer Sohlbeprobung stehe fest, dass die im Sanierungsbescheid vom 13.04.2005 festgelegten Sanierungszielwerte eingehalten würden, so ein Behördensprecher.

Bei der Sanierung fielen ca. 60.000 t Boden an, der mit leichtflüchtigen halogenierten und aromatischen Kohlenwasserstoffen kontaminiert war. Schadensschwerpunkt war die ehemalige Fassreinigungsanlage, in der die angelieferten Fässer, die in der Regel noch Restflüssigkeiten der Ausgangsprodukte enthielten, bis in die 70er Jahre mit Trichlorethen und später mit Natronlauge gereinigt wurden.

Der kontaminierte Boden wurde zum überwiegenden Teil vor Ort behandelt und anschließend wieder eingebaut. Einzig die Bodenmassen, die Mischkontaminationen mit Mineralölkohlenwasserstoffen, Phenolen, polychlorierten Biphenylen (PCB) und/oder polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) aufwiesen, mussten zur Entsorgung abgefahren werden. Nach der Verfüllung der Sanierungsgrube stehen noch die letzten Restarbeiten auf dem Gelände an. So muss die noch vorhandene Oberflächenversiegelung auf der restlichen Betriebsfläche entfernt und die unterirdischen Lagerbehälter der alten Betriebstankstelle der Firma Fass-Sauer ausgebaut werden. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums sei die Wahrscheinlichkeit, hier noch weitere, bisher nicht bekannte, unterirdische Lagerbehälter zu finden, nicht besonders groß. Dies liege daran, dass dieser Bereich nicht in Verbindung mit der Fassreinigungsanlage gestanden habe und die bisherigen Ergebnisse der umwelttechnischen Untersuchungen keine andere Einschätzung zuließen.

Mit der Vorlage der Abschlussdokumentation über die Sanierungsmaßnahme durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden wird das Regierungspräsidium die Altlast für das Grundstück dann formal aufheben und damit die ehemalige Betriebsfläche der Firma Fass-Sauer für eine Bebauung freigeben.

Mecklenburg-Vorpommern

Bürgerrechte

Durchführungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz v. 19.09.2007

AmtsBl. M-V Nr. 41 v. 08.10.2007, S. 486-510

Niedersachsen

Biogasanlage für Schlachthof

Im Frühjahr 2007 wurde in einer Machbarkeitsstudie für einen Schlachthof in Niedersachsen der Einsatz einer Biogasanlage der BEBRA Biogas GmbH untersucht. In der Biogasanlage sollen ca. 4.000 Tonnen pro Jahr an Abfällen der Kategorie 3 verarbeitet werden. Bei den Einsatzstoffen soll es sich nach Aussagen der BEBRA Biogas GmbH um Blut, Panzeninhalt und Flotatschlamm aus der Rinderschlachtung handeln. Der untersuchte Schlachthof habe eine Auslastung von ca. 30.000 Tieren pro Jahr. Die Biogasanlage solle jährlich ca. 900.000 kWh Strom erzeugen, der vollständig in das öffentliche Netz zu den Konditionen des EEG eingespeist werde. Daneben stünden ca. 500.000 kWh Wärme zur Nutzung im Schlachthof zur Verfügung. Durch ihren modularen Aufbau soll sich die Biogasanlagen für die verschiedenen Betriebsgrößen von Schlachthöfen eignen. Mit der Genehmigungsplanung soll noch in 2007 begonnen werden und die Anlage soll im Frühjahr 2008 errichtet werden.

Sanierung der Deponien Oker-Harlingerode

Laut einer Pressemitteilung des Umweltministeriums hat das Land Niedersachsen mit der Firma Bergbau Goslar GmbH und der Firma Harz-Metall GmbH eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bei der Sicherung der Halden im Bereich Oker-Harlingerode abgeschlossen. In der Vereinbarung verpflichteten sich die drei Beteiligten, im ersten Schritt eine Brandschutzwand zwischen der Betriebsdeponie der Firma Harz-Metall GmbH und der Räumaschehalde zu errichten. Im zweiten Schritt werde dann die Kunststoffhalde mit einer Oberflächenabdeckung versehen.

Durch die Brandschutzwand soll verhindert werden, dass die starken Wärmequellen der Betriebsdeponie eine Entzündung der benachbarten Räumaschehalde herbeiführen können, hieß es aus dem Umweltministerium. Für die Umsetzung der technischen Maßnahmen stünden 3,6 Millionen Euro zur Verfügung. Mit den Planungen zur Errichtung der Brandschutzwand sei die Prof. Dr. Ing. W. Hartung und Partner GmbH aus Braunschweig beauftragt worden. Dieses Büro unterstütze das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig. Die zur Planung notwendigen Untersuchungen würden noch im Herbst 2007 durchgeführt. Anschließend werde der Auftrag für den Bau der Brandschutzwand vergeben, so dass deren Errichtung voraussichtlich im ersten Quartal 2008 beginnen könne.

Nordrhein-Westfalen

MVA d. Fa. Harmuth: Vorzeitiger Baubeginn

Die Harmuth Dokument Ex GmbH hat am 04.09.2007 von der Bezirksregierung Düsseldorf die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn für die energetische Verwertungsanlage im Essener Stadthafen, in der Sortierreste aus dem Recyclingzentrum der Firma verbrannt werden sollen, erhalten. Sie darf daher vor der endgültigen Genehmigung mit Erdarbeiten sowie der Verlegung von Grundleitungen beginnen. Nach Angaben der Bezirksregierung musste sie sich verpflichten, alle durch die vorzeitigen Baumaßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt werden sollte, den früheren Zustand wieder herzustellen. Der Zulassungsbescheid kann auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden (www.bezreg-duesseldorf.nrw.de).

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte

Vertreter der Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel trafen sich Mitte August unter der Regie des Immissionsschutzdezernates der Bezirksregierung Münster, um die Aufstellung des Luftreinhalteplanes für den mittleren Teil des Ruhrgebietes weiterzuführen. Zur Projektgruppe gehören unter anderem der Kreis Recklinghausen, die Kreishandwerkerschaft, Umweltverbände, der Verkehrsverband Rhein-Ruhr sowie Verkehrsbehörden und der Regionalverband

Ruhrgebiet (RVR). Der geplante Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte soll sich nahtlos an die Luftreinhaltepläne Ruhrgebiet-West und Ruhrgebiet-Ost anfügen. Sie sollen ein Gesamtwerk ergeben, der die gleiche Zielsetzung und Gliederung hat. Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte soll bis zum Frühjahr 2008 vorliegen.

Auf der Projektsitzung informierte das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) über aktuelle Messergebnisse. In Bottrop (Petersstraße) und Gelsenkirchen (Kurt-Schumacher-Straße) sind bereits jetzt die Grenzwerte für Feinstaub erreicht. Die erforderlichen Aktionspläne für die beiden Städte sollen in den Luftreinhalteplan eingebettet werden. Die Bezirksregierung Münster und das LANUV wollen bis zum Herbst dieses Jahres alle Messdaten aus den einzelnen Städten und die Daten aus Verkehrszählungen auswerten und daraus eine Gesamtbelastungskarte fertigen. Danach soll eine Ursachenanalyse erfolgen, die gemeinsam mit den betroffenen Städten bewertet wird und zu Konsequenzen führt, die in den Plan einfließen.

Neue Messstation in Duisburg

In Duisburg überwacht das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) seit Juni 2007 die Luftqualität an einer weiteren Messstelle. Im Stadtteil Untermeiderich wurde an der Bergschule (Bergstraße 48) ein Gerät aufgestellt, mit dem Feinstaub durchschnittlich alle zwei Tage für die Dauer von 24 Stunden auf Filtern gesammelt wird. Im Labor des LANUV wird anschließend die Menge des gesammelten Staubs gemessen und dessen Gehalt an Schwermetallen wie Arsen, Blei, Cadmium, Eisen und Nickel bestimmt. Mit der Station soll vor allem der Einfluss des Schadstoffausstoßes eines Stahlwerks der Firma Mittal-Steel, das weniger als ein Kilometer südwestlich der Messstation gelegen ist, auf die Luftqualität in Duisburg-Untermeiderich untersucht werden. Eine erste Auswertung der Analysen kann vermutlich Ende des Jahres vorgestellt werden. Mit der Einrichtung dieser Station wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Duisburg mit 6 Hochöfen, weiteren Schachtöfen zur Eisengewinnung, 3 Sinteranlagen und 6 Oxygenstahlwerken, europa- und sogar weltweit eins der größten Zentren der Produktion von Eisen und Stahl ist. Zurzeit betreibt das LANUV NRW damit in Duisburg 4 Messstationen in der Nähe von Industrieanlagen:

- Duisburg-Hüttenheim mit diskontinuierlichen Messungen von Feinstaub und seinen Inhaltsstoffen,
- Duisburg-Untermeiderich mit diskontinuierlichen Messungen von Feinstaub und seinen Inhaltsstoffen,
- Duisburg-Bruckhausen mit sowohl diskontinuierlichen als auch kontinuierlichen Messungen von Feinstaub und seinen Inhaltsstoffen sowie von Stickoxiden, Schwefeldioxid, Ozon und Benzol sowie
- Duisburg-Marxloh mit diskontinuierlichen Messungen von Feinstaub und seinen Inhaltsstoffen.

Die ermittelten Belastungsdaten können auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (www.lanuv.nrw.de → Daten+Fakten → Messwerte → Luft) abgerufen werden.

Studie zum Klimawandel

Das Umweltministerium hat kürzlich eine Studie veröffentlicht, die die Auswirkungen des Klimawandels auf Nordrhein-Westfalen zusammenfasst. Für die Bereiche Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Biodiversität, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie für die Gesundheit der Bevölkerung listet das Papier auf, welche Folgen der Klimawandel haben werde, welche Anpassungsstrategien notwendig seien und wo Forschungsbedarf bestehe.

Nach den für Nordrhein-Westfalen angestellten Berechnungen könnte die Jahresmitteltemperatur bis Mitte dieses Jahrhunderts um zwei bis vier Grad zunehmen. Dadurch werde sich zukünftig auch in Höhenlagen nur noch selten eine geschlossene Schneedecke halten. Durch den Temperaturanstieg erhöhe sich auch die Wasserdampfmasse in der Luft und damit steige die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Stürmen. Gleichzeitig sei mit einer Abnahme der Regenfälle im Sommer und einer Zunahme der Niederschläge im Winter um jeweils bis zu 30 % zu rechnen. Bereits jetzt zeige der Klimawandel unmittelbare Auswirkungen: Die Apfelblüte beginne heute im Schnitt zwei Wochen früher als noch in den fünfziger Jahren und die Wassertemperatur des Rheins sei seit Ende der siebziger Jahre um durchschnittlich 1,2 Grad angestiegen.

Als Reaktion auf die Studie plant das Umweltministerium für seinen Geschäftsbereich zunächst drei Schwerpunktthemen: Das Hochwasserschutzkonzept des Landes soll im Hinblick auf den Klimawandel überarbeitet werden, da mit häufigeren kleinen und mittleren Hochwassern zu rechnen sei. Für die Waldbesitzer sollen verlässliche Prognosen über die Auswirkungen der Klimaveränderung erstellt werden, damit sie geeignete Baumarten anbauen könnten und so stabile Mischwälder entstünden. Den Landwirten sollen künftig auf Basis kleinräumiger Klimadaten konkrete Empfehlungen für den Pflanzenanbau gegeben werden, die die steigenden Temperaturen berücksichtigen. Dazu werde der landesweite Überblick, den die Studie geliefert hat, im Laufe des nächsten Jahres noch um detaillierte regionale Modelle und thematische Risikokarten erweitert. Damit sollen zukünftig Klimaveränderungen bis auf 10 x 10 Kilometer genau berechnet werden können.

Die Studie geht unter anderem von folgenden Folgen und notwendigen Maßnahmen aus:

- Bodenschutz
Durch häufigere Starkregenereignisse sei mit einer erhöhten Bodenerosion zu rechnen. Die höhere Wassersättigung der Böden könne zudem zu einem verstärkten Eintrag von Schadstoffen in die Oberflächengewässer und zu einer steigenden Hochwassergefahr führen. Notwendig seien hier

Forschungsvorhaben, die eine den Boden schonende landwirtschaftliche Praxis entwickeln. Die Flächenversiegelung im Land müsse besonders in Hochwassereinzugsgebieten reduziert werden.

- **Wasserwirtschaft**
Durch die höhere Regenwahrscheinlichkeit im Winter sei häufiger mit kleinen und mittleren Hochwassern zu rechnen. Hier werde das Hochwasserschutzkonzept des Landes angepasst. Höhere Niederschlagsmengen machten zudem eine entsprechende Dimensionierung der Kanalnetze notwendig. Durch die trockenen Sommer werde die Landwirtschaft mehr Wasser benötigen; dies müsse bei der wasserwirtschaftlichen Planung berücksichtigt werden.
- **Gesundheit der Bevölkerung**
Hitzeperioden gingen mit einer höheren Belastung durch Feinstaub und Ozon einher. Gleichzeitig könnte es zu einem vermehrten Auftreten bestimmter Überträger von Krankheitserregern – wie Zecken und Mücken – kommen. Hier sei neben dem Ausbau der medizinischen Forschung auch eine entsprechende Aufklärung der Bevölkerung notwendig. Zudem sei ein effektives Krisenmanagement unabdingbar, um mit den Folgen sowohl von Hitzewellen als auch von Stürmen umgehen zu können.

Die Studie und weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Umweltministeriums:

- Klimawandel in Nordrhein-Westfalen - Wege zu einer Anpassungsstrategie: www.munlv.nrw.de/ministerium/presse/presse_extra/pdf/klimawandel/klimawandel_anpassungsstrategie.pdf.
- Graphik: Lufttemperatur im Jahresmittel: 1951-2000 und Szenario 2055: www.munlv.nrw.de/ministerium/presse/presse_extra/pdf/klimawandel/jahresmittel_temperatur.pdf
- Niederschlag als Jahressumme: 1951-2000 und Szenario 2055: www.munlv.nrw.de/ministerium/presse/presse_extra/pdf/klimawandel/jahressumme_niederschlag.pdf

Uhlenberg erfreut über „Bürokratieabbau“

Umweltminister Eckhard Uhlenberg hat sich laut einer Pressemitteilung des Umweltministeriums erfreut gezeigt über die Zustimmung des Bundesrates zu zwei Gesetzesinitiativen zum Bürokratieabbau: „Wir hatten Erfolg mit unserer Strategie, noch vor der Neuordnung des Zulassungsrechts für umweltrelevante Vorhaben durch das Umweltgesetzbuch die Vorschriften beim Immissionsschutz und das Zulassungsverfahren von bürokratischen und unnötig verlängernden Regeln zu entrümpeln“.

Mit dem „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ würden auf Initiative der nordrhein-westfälischen Landesregierung die verfahrensrechtlichen Anforderungen „entbürokratisiert“. Insbesondere werde der Katalog der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen erheblich ausgedünnt. Zum einen soll ein Teil der Anlagen künftig in einem vereinfachten immissionsschutz-

rechtlichen Verfahren genehmigt werden. Zum anderen entfalle für „kleine, wenig umweltrelevante Anlagen“ die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht ganz.

Kraftwerk Datteln: BUND reicht Klagebegründung ein

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND NRW) hat für seine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Bau eines Parallelhafens und der Verlegung des Ölmühlenbachs für das geplante EON Kraftwerk Datteln eine 76 Seiten umfassende Begründung eingereicht.

Nach Überzeugung des BUND NRW ist das Gesamtprojekt rechtswidrig, da es in unzulässiger Weise in unterschiedliche Planungsverfahren aufgespalten worden ist und die Belange des Klimaschutzes nicht ausreichend betrachtet werden. Außerdem würden im wasserrechtlichen Bescheid für die Hafenanlagen und die Ölmühlenbach-Verlegung nach Auffassung des BUND die Vorgaben des Naturschutzrechts und die Belange des Biotop- und des Artenschutzes missachtet.

Die Klagebegründung führt u.a. die folgenden Mängel des Planfeststellungsbeschlusses auf:

- Die vorliegende Kraftwerksplanung sei nicht nachvollziehbar begründet. EON plane in Datteln ein Kraftwerk mit wesentlich größerer Leistung als sie diejenigen Anlagen hätten, die angeblich abgeschaltet werden sollen. Eine verbindliche Abschaltvereinbarung existiere darüber hinaus nur für das alte Kraftwerk Datteln. Durch das neue Kraftwerk würden jährlich 2 – 4,6 Millionen Tonnen CO₂ zusätzlich in die Atmosphäre abgegeben. Dadurch würden die CO₂-Emissionen Deutschlands insgesamt um bis zu 0,5 % erhöht. Das Kraftwerk konterkarriere damit das deutsche Verringerungsziel von 40 % der CO₂-Emissionen bis 2050. Die globalen Auswirkungen durch diese immense CO₂-Produktion hätten in den Verfahren bisher fast keine Rolle gespielt. Im Gegenteil sei mehrfach wider besseres Wissen behauptet worden, dass das neue Kraftwerk die CO₂-Emissionen mindere.
- Mittels einer verfahrenstechnischen Salamtaktik werde die Gesamtplanung des Kraftwerks unzulässig in zahlreiche angeblich eigenständige Verfahren aufgeteilt. Diese seien jedoch zwingend miteinander verbunden, z.B. gebe es ohne den Hafen, die Bahnanlagen und die 380-kV-Trasse kein Kraftwerk. Eine sachgerechte Umweltverträglichkeitsprüfung werde dadurch umgangen, indem die Umweltauswirkungen des Kraftwerks nur scheinbar bewertet und nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet würden.
- Für das in unzulässiger Weise nachgelagerte Verfahren des Hafenausbaus und der Ölmühlenbachverlegung seien die vorgeschriebene unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfung und damit die zwingend einhergehende ökologische Optimierung der Planung nicht durchgeführt worden.

Stattdessen sei die Planung exakt nach den privatwirtschaftlichen Wünschen von EON durchgewunken worden, ohne die Auswirkungen auf die Allgemeinheit auch nur ansatzweise zu berücksichtigen.

- Geschützte und schützenswerte Biotope seien vollkommen unberücksichtigt geblieben und würden trotz alternativer Planungen, die selbst mit Kraftwerk möglich wären, sinnlos und widerrechtlich zerstört.

Die vollständige Klagebegründung findet sich im Internet unter: www.bund-nrw.org/documents/Klagebegrueundung_EON-Datteln.pdf

Sachsen

Boden- und Wasserschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes (Förderrichtlinie Boden- und Grundwasserschutz – RL BuG/2007) v. 13.07.2007

SächsABl. Nr. 39 v. 27.09.2007, S. 1297-1302

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes und des präventiven Hochwasserschutzes (Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2007) v. 31.07.2007

SächsABl. Nr. 39 v. 27.09.2007, S. 1302-1309

Sachsen-Anhalt

Immissionsschutzbericht 2006

Landwirtschafts- und Umweltministerin Petra Wernicke hat Ende August die weitere Reduzierung der Feinstaubbelastungen als größte Herausforderung bei der Luftreinhaltung in Sachsen-Anhalt bezeichnet. Bei der Vorstellung des Immissionsschutzberichtes 2006 hob sie hervor, dass die klassischen Schadstoffe wie Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid kaum noch Einfluss auf die Luftqualität hätten, sondern der Hauptschadstoff der Feinstaub sei. Vor allem an Verkehrsknotenpunkten in Magdeburg, Halle (Saale), Aschersleben und Wittenberg drohten auch zukünftig Überschreitungen. Die höchsten Feinstaubwerte seien 2006 in der Ernst-Reuter-Allee in Magdeburg gemessen worden.

Der Immissionsschutzbericht findet sich auf der Homepage des Landesumweltamts unter: www.mu.sachsen-anhalt.de/start/fachbereich03/fachberichte/files/immi2006.pdf.

Thüringen

Umweltdaten 2007

Das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt hat Mitte August die neuesten Zahlen, Daten und Fakten über die aktuelle Umweltsituation im Freistaat Thüringen vorgelegt. Das alljährlich erarbeitete Material ist wieder komplett im Internet der TLUG als „Umweltdaten 2007“ unter www.tlug-jena.de abrufbar.

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Emissionshandel

Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 v. 07.08.2007

BGBl. I Nr. 38 v. 10.08.2007, S. 1788-1808

Verordnungen

Emissionshandel

Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsrechten in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 v. 13.08.2007

BGBl. I Nr. 40 v. 17.08.2007, S. 1941-1953

Verschmutzung durch gefährliche Stoffe

Verordnung über das Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und

schädliche Stoffe v. 17.09.2007

BGBl. II Nr. 29 v. 24.09.2007, S. 1434-1448

Sonstiges

Klima

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen v. 26.06.2007

BGBl. II Nr. 24 v. 13.08.2007, S. 1063/1064

Aarhus-Übereinkommen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) v. 08.08.2007

BGBl. II Nr. 27 v. 14.09.2007, S. 1392-1397

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft *Neuerscheinungen und Zurückziehungen*

Weißdrucke

VDI 3460 Blatt 2 (August 2007)

Emissionsminderung – Energieumwandlung bei der thermischen Abfallbehandlung

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind zu richten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf.

VDI 2590 E (August 2007)

Emissionsminderung – Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte

VDI 3469 Blatt 2 E (August 2007)

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Faserzementprodukte

VDI 3786 Blatt 12 E (August 2007)

Umweltmeteorologie – Meteorologische Messungen – Turbulenzmessungen mit Ultraschall-Anemometern

VDI 3959 Blatt 1 E (September 2007)

Vegetation als Indikator für Stickstoffeinträge – Bewertung der Stickstoffverfügbarkeit durch Ellenberg-Zeigerwerte der Waldbodenvegetation

VDI 4280 Blatt 5 E (September 2007)

Planung von Immissionsmessungen – Ermittlung der Unsicherheit räumlicher Beurteilungen der Luftqualität

Termine

22./23. November 2007

Klimawandel und Landwirtschaft

Veranstaltungsort: Schwerte

Veranstalter: Ev. Akademie Iserlohn

Kosten: € 52,-

Informationen: Ev. Akademie Iserlohn

27. November 2007

Berliner Abfallrechtstage

Veranstaltungsort: Berlin

Veranstalter: Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Kosten: € 420,- zzgl. MwSt.

Informationen: Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

27. November 2007

Die Macht der Zukunft

7. Jahreskonferenz des Rates für Nachhaltige Entwicklung

Veranstaltungsort: Berlin

Veranstalter: Rat für Nachhaltige Entwicklung

Kosten: keine

Informationen: lab concepts GmbH

27./28. November 2007

Persistente Perfluorverbindungen – eine Gefahr für Mensch und Umwelt

Veranstaltungsort: München

Veranstalter: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Kosten: € 180,-

Informationen: Bayerisches Landesamt für Umwelt

28. November 2007

Art. 5 der IVU Richtlinie

Umsetzung in der Landwirtschaft

Veranstaltungsort: Dresden

Veranstalter: LfUG

Kosten: € 60,-

Informationen: LfUG

29. November 2007

Umweltanalytik aktuell

Veranstaltungsort: Jena

Veranstalter: TLUG

Kosten: keine

Informationen: TLUG

29. November 2007**20. Aachener Kolloquium Abfallwirtschaft**

Beitrag der Abfallwirtschaft zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung

Veranstaltungsort: Aachen

Veranstalter: LANUV

Kosten: € 150,-

Informationen: LANUV

6. Dezember 2007**Leben auf dem Pulverfass?**

25 Jahre Europäische Seveso-Richtlinie

Veranstaltungsort: Karlsruhe

Veranstalter: LUBW

Kosten: keine

Informationen: LUBW

Kontaktadressen**Bayerisches Landesamt für Umwelt**

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86179 Augsburg

Tel.: 0821/9071-5247

Fax: 0821/9071-5008

E-Mail: robert.reichel@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Evangelische Akademie Iserlohn

Berliner Platz 12

58638 Iserlohn

Tel.: 02371/352-144

E-Mail: p.markus@kircheundgesellschaft.de

Internet: www.kircheundgesellschaft.de

Lab concepts GmbH

Tel.: 0228/2498-110

Fax: 0228/2498-111

E-Mail: konferenz@nachhaltigkeitsrat.de

Internet: www.nachhaltigkeitsrat.de/konferenz

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Leipnitzstr. 10

45659 Recklinghausen

Tel.: 0211/1590-2505

Fax: 0211/1590-2500

E-Mail: michael.trapp@lanuv.nrw.de

Internet: www.lanuv.nrw.de

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Güntzelstr. 63

10717 Berlin

Tel.: 030/814506-0

Fax: 030/814506-22

Internet: www.lexxion.de

LfUG – Landesamt für Umwelt und Geologie

Zur Wetterwarte 11

01109 Dresden

Tel.: 0351/8928-220

Fax: 0351/8928-402

E-Mail: Torsten.Moczigemba@smul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Postfach 10 01 63

76231 Karlsruhe

Tel.: 0721/5600-0

Fax: 0721/5600-1456

E-Mail: fortbildung@lubw.bwl.de

Internet: www.lubw.baden-wuerttemberg.de

TLUG – Thüringer Landeanstalt für Umwelt und Geologie

Referat 14

Prüssinstr. 25

07745 Jena

Tel.: 03641/684-147

Fax: 03641/684-222

E-Mail: s.oberlaender@tlugjena.thueringen.de

Internet: www.tlug-jena.de

Förderabonnement

Das Öko-Institut e.V. kann durch eine Mitgliedschaft unterstützt werden. Von unseren Leserinnen und Lesern sowie von Menschen, mit denen wir Kontakt haben, werden wir aber häufig gefragt, ob es auch möglich sei, Mitglied der KGV zu werden, um so speziell die Arbeit der KGV zu unterstützen. Dies kann bisher nur durch Einzelspenden geschehen, über die wir uns auch weiterhin sehr freuen.

Die vielen Anfragen haben uns auf den Gedanken gebracht, ein Förderabonnement einzurichten, damit diejenigen, die die Arbeit der KGV für wichtig halten, einen regelmäßigen Beitrag dazu leisten können.

Das Förderabonnement gibt es seit 1999. Der Preis beträgt 40,- €.

Es ist für Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Umweltgruppen gedacht. Für Firmen, Behörden, Parteien Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros kostet das Abonnement des KGV-Rundbriefs weiterhin 85,- €, für Mitgliedskommunen und deren Behörden, sowie für Firmen, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros, die Mitglied des Öko-Instituts sind, 42,50 €.

Diejenigen, die bereits ein Abonnement besitzen und die Arbeit der KGV durch ein Förderabonnement unterstützen möchten, sollten uns dies unter Angabe der bisherigen Abo-Nummer schriftlich mitteilen.

Vielen Dank !

Abonnement / Einzelbestellung

Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von

20 €/Jahr (1) 40 €/Jahr (2) 85 €/Jahr (3) 42,50/Jahr €

(1) Gilt für Privatpersonen, Bürgerinitiativen, Umweltgruppen und Umweltverbände

(2) Förderabonnement zur Unterstützung der KGV, gilt für den gleichen Personenkreis wie unter (1)

(3) Gilt für Firmen, Behörden, Parteien, Berufs- u. Unternehmerverbände, Anwaltskanzleien, Ingenieurbüros etc.

(4) Gilt für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts und deren Behörden sowie für alle unter (3) genannten, die Mitglieder des Öko-Instituts sind.

Name:

Vorname:

Firma:

Str.:

PLZ:

Ort:

Tel.:

Mitglieds-Nr. d. Öko-Instituts:

Datum

Unterschrift:

(Bedingungen: Siehe Impressum.)

Einzelbestellungen (jeweils zzgl. Versandkosten):

6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten

13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (4) genannten

26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten

- St. 1+2/2005 Neuer Thyssen-Hochofen, Immissionsprognose Spanplattenwerk, Betriebsstörung MVA Lahe, Flugverkehr: Lärmabhängige Entgelte, Deponieverwertungsverordnung, Information und Rechtsschutz beim Anbau gentechnischer Pflanzen
- St. 3+4/2005 Immissionsprognose Heizkraftwerk Witzenhausen, OVG-Urteil zur Klärschlammmitverbrennung im Kraftwerk Bexbach, Quecksilberemissionen durch MVA, Abfallwirtschaft und Klimaschutz, UVP Urananreicherung Gronau, Natura 2000 und die Folgen
- St. 1+2/2006 Lärmbedingte Wertverluste durch Großflughafen, Reduzierung u. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, Wasserstoff als Kraftstoff, Rechtsprechung zum Umweltinformationsrecht, Auswirkungen der Föderalismusreform auf das Umweltrecht
- St. 3+4/2006 OVG-Urteile zu Immissionsprognosen und verschärften Emissionsgrenzwerten, Wirkungen und Risiken von Nanopartikeln, Föderalismusreform, Aktionsplan Feinstaub Schweiz, 66. und 67. UMK
- St. 1+2/2007 Abfallverbrennung: Beseitigung oder Verwertung (Urteil VGH Mannheim), Umweltgesetzbuch, Regelungslücken bei den Emissionen von Nanomaterialien, Chancen und Risiken der Nanotechnologie, Energetische Verwertung von Abfällen

Folgende Rundbriefe können zum Preis von 3/6 € pro Nummer/Doppelnummer inkl. Versandkosten nachbestellt werden.

- | | | | |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Sonder-Nr. FNL | St. Nr. 1/1995 | St. Nr. 1/1998 | St. Nr. 1+2/2002 |
| St. Nr. 1/1992 | St. Nr. 2/1995 | St. Nr. 2/1998 | St. Nr. 3/2002 |
| St. Nr. 3/1992 | St. Nr. 3/1995 | St. SN 1998 | St. Nr. 4/2002 |
| St. Nr. 4/1992 | St. Nr. 4/1995 | St. Nr. 3+4/1998 | St. Nr. 1/2003 |
| St. Nr. 1+2/1993 | St. Nr. 1/1996 | St. Nr. 1+2/1999 | St. Nr. 2/2003 |
| St. Nr. 3/1993 | St. Nr. 2/1996 | St. Nr. 3/1999 | St. Nr. 3+4/2003 |
| St. Nr. 4/1993 | St. Nr. 3/1996 | St. Nr. 4/1999 | St. Nr. 1/2004 |
| St. Nr. 1/1994 | St. Nr. 4/1996 | St. Nr. 1/2000 | St. Nr. 2+3/2004 |
| St. Nr. 2/1994 | St. Nr. 1/1997 | St. Nr. 2/2000 | St. Nr. 4/2004 |
| St. Nr. 3/1994 | St. Nr. 2/1997 | St. Nr. 3+4/2000 | |
| St. Nr. 4/1994 | St. Nr. 3+4/1997 | St. Nr. 1/2001 | |

Das Institut

Das Öko-Institut e.V. ist das führende Umweltforschungsinstitut im Bereich der angewandten Ökologie. Es erstellt wissenschaftliche Gutachten und berät PolitikerInnen, Umweltverbände, Institutionen und Unternehmen. Seit der Gründung im Jahr 1977 untersucht und beurteilt das Institut Umweltprobleme, weist auf Risiken hin und entwickelt mögliche Lösungen.

Forschungsbereiche

An den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin beschäftigt das Institut über 100 MitarbeiterInnen, darunter 70 WissenschaftlerInnen. Sie arbeiten in den Bereichen

- Biodiversität, Ernährung & Landwirtschaft
- Energie & Klimaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nukleartechnik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht
- Arbeitsfeld Verkehr

Die WissenschaftlerInnen bearbeiten nationale und internationale Projekte in Teams, die sich aus Natur-, Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen, IngenieurInnen und KommunikationsexpertInnen zusammensetzen. Zudem kooperiert das Öko-Institut e.V. mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und arbeitet in Umwelt-Netzwerken mit.

Auftraggeber

Zu den wichtigsten Auftraggebern gehören Ministerien auf Bundes- und Landesebene, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen sowie die Europäische Union. Zudem ist das Institut für politische Parteien, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen tätig.

Arbeitsgebiete

Jährlich werden über 150 Projekte in den Arbeitsgebieten „Sicherheit & Gesundheit“, „Nachhaltiges Wirtschaften“, „Politik und Recht“ und „Umwelthandlungsfelder“ bearbeitet.

Nachhaltiges Wirtschaften

Wie muss ein Produkt aufbereitet sein, damit es VerbraucherInnen im Geschäft wahr-

nehmen und am Ende kaufen? Mit dieser Frage beschäftigt sich das Öko-Institut e.V. unter anderem bei den Forschungen zum nachhaltigen Konsum. Doch das Arbeitsgebiet „Nachhaltiges Wirtschaften“ umfasst noch viel mehr. Dazu gehören auch die Themen

- Kreislaufwirtschaft
- Finanzmärkte
- Landwirtschaft
- Informationsgesellschaft
- Beschaffungswesen
- Konsum

Sicherheit und Gesundheit

Entspricht der Sicherheitsstandard bei Atomkraftwerken den aktuellen Anforderungen? Welche gesundheitlichen und ökologischen Risiken bestehen bei Nahrungsmitteln? Beides sind Fragen, mit denen sich die WissenschaftlerInnen in diesem Arbeitsgebiet befassen. Schwerpunkte sind die Themen

- Anlagensicherheit
- Ernährung
- Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Strahlenschutz
- Gentechnik
- Emissionen und Immissionsschutz

Politik und Recht

Das Öko-Institut e.V. hat sich das Ziel gesetzt, eine nachhaltige Politik zu etablieren beziehungsweise dort weiterzuentwickeln, wo es bereits positive Ansätze gibt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, umweltpolitische Strategien und Instrumente zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten sowie rechtlich umzusetzen. In Arbeitsgruppen der Europäischen Union, Ministerien, Umwelt-NGOs und anderen Verbänden sorgen die WissenschaftlerInnen für einen direkten Transfer zwischen Wissenschaft und Politik. Schwerpunkte liegen hier auf den Themen

- Umweltrecht
- Klimaschutzpolitik
- Governance und Steuerung
- Bürgerbeteiligung
- Chemikalienpolitik

Umwelthandlungsfelder

Welche Auswirkungen auf die Umwelt hat beispielsweise das Mountain-Biking? Wie lässt sich der Ausstieg aus der Atomkraft klimaverträglich umsetzen? Auf diese Fra-

gen geben die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. im Arbeitsgebiet „Umwelthandlungsfelder“ die passenden Antworten. Die ExpertInnen bearbeiten dabei die Themen

- Energie
- Mobilität
- Bauen und Wohnen
- Tourismus
- Freizeit und Sport

Kompetenzen

Das Öko-Institut e.V. verfügt über eine breite Palette an Kompetenzen, mit denen es wissenschaftliche Studien erstellt und als Gutachter oder Berater auftritt.

Eigene Analyseinstrumente

ÖASIS, GEMIS und PROSA heißen die drei eigenen Analyseinstrumente, die das Öko-Institut e.V. entwickelt hat.

Systemanalyse

Die international eingeführte und normierte Methode der Ökobilanz oder Umweltverträglichkeitsprüfungen gehören genauso zu den angewendeten Instrumenten wie Szenarien, Umweltstatistiken, Sicherheits- und Risikoanalysen sowie Umweltindikatorenssysteme.

Umsetzung

Die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. entwickeln Gütesiegel und Zertifikate, begleiten Dialogforen, unterstützen Technologieentwicklungen und fertigen Managementleitfäden an.

Ausschusstätigkeiten

MitarbeiterInnen des Öko-Instituts e.V. bringen ihre Erfahrungen beispielsweise im AkEnd, der Risikokommission des Umweltministeriums oder in UN-Arbeitsgruppen ein.

Gutachter- und Beratertätigkeiten

Das Öko-Institut e.V. bietet wissenschaftliche Politikberatung, entwirft und kommentiert Gesetze und Richtlinien.

Geschäftsstelle Freiburg
Postfach 6226
D - 79038 Freiburg
Tel.: +49-(0)761-45295-0
Fax: +49-(0)761-475437

Büro Darmstadt
Rheinstraße 95
D - 64295 Darmstadt
Tel.: +49-(0)6151-8191-0
Fax: +49-(0)6151-8191-33

Büro Berlin
Novallisstraße 10
D - 10115 Berlin
Tel.: +49-(0)30-28 04 86-80
Fax: +49-(0)30-28 04 86-88

KGV

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts.

Ihre Aufgabe besteht darin, BürgerInnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für BürgerInnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.

Information

Die KGV erfasst in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und informiert auf Wunsch Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnenen Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der „KGV-Rundbrief“ erscheint quartalsweise und informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bei der Emissionsminderung,
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren,
- die Probleme verschiedener Anlagentypen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über Neues aus den Ländern und neue VDI-Richtlinien (Handbuch Reinhaltung der Luft) sowie Literatur- und Tagungshinweise.

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.